

FDP

Frau Emilie Dietz
Herr Goswin Förster

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

FWG

Herr Otto Karl Hach
Herr Harald Hübner
Frau Nicole Meier
Herr Uwe Unnold
Herr Franz Wosnitza
Herr Ero Franz Zinßmeister

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme in Präsenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

BÜNDNIS 90/Die Grüne

Herr Jochen Marwede
Frau Jutta Neißer

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme in Präsenz

AfD

Herr Boudewijn Barendrecht
Frau Ursule Barendrecht
Herr Karl-Friedrich Knecht

Teilnahme in Präsenz
Teilnahme in Präsenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

Die LINKE

Frau Heike Senft
Herr Alexander Ulrich

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

Verwaltung – Teilnahme in Präsenz

Herr Achim Schmidt
Frau Andrea Ledesma
Herr Thomas Lauer
Frau Rebecca Leis-Eschbach
Herr Tobias Metzger
Herr Karl-Ludwig Kusche
Frau Christina Ludes
Frau Marina Pfaffenrath
Frau Dr. Matt-Haen
Frau Gitta Hoppe
Herr Dustin Scheidt
Herr Daniel Bader

Büroleitung
Juristin
Kämmerer
Gleichstellungsstelle
Fachbereichsleiter Katastrophenschutz
Abteilungsleiter Bauen und Umwelt
Fachbereichsleiterin 4.2, Sozialhilfe
Vertretung Personalrat
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Abteilung 1, Organisation
Abteilung 1, EDV
Abteilung 1, EDV

Verwaltung

Teilnahme per Zuschaltung/Online

Herr Andreas Weber
Herr Sven Philipp
Herr Felix Kneip
Frau Kristina Karfusehr
Herr Jonas Werle
Frau Sigrid Priebe

Abteilung 1, Finanzen
Abteilungsleiter Ordnung, Verkehr u. Schulen
Ordnungsbehörde und ÖPNV
Fachbereich Abfallwirtschaft
Vergabestelle
Rechnungs-/Gemeindeprüfungsamt

Schriftführer/in

Frau Carmen Zäuner

Entschuldigt fehlten:

CDU

Herr Erik Emich

Entschuldigt

SPD

Herr Ralf Hersina

Entschuldigt.

BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herr Dr. Eike Heinicke

Entschuldigt

Frau Doris Siegfried

Entschuldigt

AfD

Herr Wolfgang Straßer

Entschuldigt

Gäste:

Frau Anja Pfeiffer

Beigeordnete der Stadt Kaiserslautern

Herr Michael Heilmann

Verbandsdirektor ZSPNV Rheinland-Pfalz
Süd

Beginn: 14:30 Uhr

Ende: 16:30 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 6:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

TOP 7:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.
Frau Ursule Barendrecht verlässt kurzzeitig den Sitzungsraum.

TOP 8:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.
Frau Ursule Barendrecht kommt zurück zur Sitzung.

TOP 9:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.

Für das Kreistagsmitglied Herrn Uwe Unnold in seiner Funktion als Präsident des DRK Kreisverband Land liegen Ausschließungsgründe vor.
Er nimmt daher an der Beschlussfassung nicht teil.

TOP 10 bis TOP 14:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

TOP 15 bis TOP 19:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 35 Mitglieder des Kreistages.
Herr Jonas Layes verlässt die Videoschle und damit die Sitzung um 16:20 Uhr.
Herr Ralf Hechler verlässt die Videoschle und damit die Sitzung um 16:25 Uhr.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 03.05.2022 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 06.05.2022 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen digitalen Sitzung per Video-/Telefonkonferenz, darunter die Damen und Herren Pressevertreter sowie Herrn Heilmann als Sachverständigen des ZSPNV Rheinland-Pfalz Süd zu Tagesordnungspunkt 8. Außerdem die in Präsenz anwesenden Kreistagsmitglieder Frau Jutta Neißer, Frau Ursule Barendrecht, Herrn Boudewijn Barendrecht, Herr Stephan Mees sowie Herrn Harald Hübner und einige Verwaltungsmitarbeiter.

Weiterhin spricht der Vorsitzende traditionsgemäß einigen Gremienmitgliedern nachträglich seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Anschließend gibt Herr Leßmeister einige Hinweise und Regularien den Verfahrensablauf zur digitalen Sitzungsdurchführung bekannt. Zudem berichtet er über die im Vorfeld der Sitzung bei den Mitgliedern durchgeführte Abfrage zur Durchführung und Verfahren des Sitzungsformates. Das Gremium hatte sich dabei mehrheitlich für eine digitale Sitzungsdurchführung ausgesprochen.

Weiterhin schlägt der Vorsitzende den Gremienmitgliedern aufgrund einer zwischenzeitlich zurückgezogenen Bewerbung eine Absetzung von der heutigen Tagesordnung im nichtöffentlichen Sitzungsteil vor. Es handelt sich dabei um die Personalangelegenheit unter der Vorlagenummer: „2833/2022, Eilentscheidung“. Die Nummerierung der folgenden Punkte verschiebt sich und wird entsprechend angepasst. Hiergegen erhebt sich seitens der Mitglieder kein Widerspruch.

Vor Eintritt in die heutige Tagesordnung spricht der Vorsitzende, Herr Landrat Leßmeister dem ausgeschiedenen Kreistagsmitglied, Frau Anja Pfeiffer (Mandatsniederlegung zum 31.12.2021) in Würdigung ihrer langjährigen kommunalpolitischen Verdienste im Namen des Landkreises Dank und Anerkennung aus. Er dankt dabei für das in über 21 Jahren Kreistagsmitgliedschaft entgegengebrachte ehrenamtliche Engagement sowie der Mitarbeit in zahlreichen Fachausschüssen des Kreises.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1 | Sachstandsberichte
a) Corona-Pandemie
b) Hilfen für Geflüchtete aus der Ukraine | |
| 2 | K 40 Erneuerung einer Stützmauer im Zuge der OD Otterbach - Vergabe der Bauarbeiten | 2901/2022 |
| 3 | K 59 Ausbau der OD Krickenbach - Vergabe der Bauarbeiten | 2907/2022 |
| 4 | Ehrungsrichtlinien für den Landkreis Kaiserslautern | 2783/2022 |
| 5 | Verbandsordnung für den Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB); hier: Änderung | 2827/2022 |
| 6 | Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Zwischenergebnis Lenkungsgruppe & Kooperationsvertrag | 2890/2022 |
| 7 | Kostenersatz und Gebührenerhebung im BKS; Satzungsbeschluss | 2887/2022 |
| 8 | ÖPNV; Verbandsordnung Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd) | 2859/2022 |
| 9 | Schülerbeförderung; Vergabe Beförderung REHA-Westpfalz | 2858/2022 |
| 10 | Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung), hier: 2. Änderungssatzung | 2873/2022 |
| 11 | Änderung der Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz | 2906/2022 |
| 12 | Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag:
„Verteilung der Mittel für Flüchtlinge“ | 2904/2022 |
| 13 | Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP des Kreistages:
„Landesförderung ausbauen - Gemeindegewer Plus für den ganzen Landkreis“ | 2877/2022 |
| 14 | Benutzung eines Dienstkraftwagens durch Kreisbeigeordnete | 2881/2022 |
| 15 | Anfrage der SPD-Fraktion | |
| 16 | Einwohnerfragestunde | |

Nichtöffentlicher Teil

17	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	2832/2022
18	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	2833/2022
19	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	2834/2022
20	Personalangelegenheit	2900/2022

Öffentlicher Teil

TOP 1 Sachstandsberichte **a) Corona-Pandemie** **b) Hilfen für Geflüchtete aus der Ukraine**

Corona-Pandemie:

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister gibt den Mitgliedern einen Überblick zur Pandemielage sowohl die Verwaltung, als auch den Landkreis betreffend. Er berichtet dabei über die weiterhin entsprechend den gesetzlichen Regelungen notwendig werdende Fortschreibung der internen Verhaltensregeln sowie des Schutz- und Hygienekonzeptes. Der Zutritt zum Verwaltungsgebäude wird derzeit über die Regelungen des Hausrechts und damit weiterhin nur unter Einhaltung der Maskenpflicht gewährt. Außerdem informiert er über den mit dem Gesundheitsminister abgestimmten Wegfall der Meldung der Infektionszahlen an den Wochenenden ab dem 1. Mai 2022. Zudem informiert er über den Wochenbetrieb des Gesundheitsamtes; Wochenenddienste werden nur noch im Bedarfsfall geleistet.

Zudem gibt er den Hinweis auf die ab 01.05.2022 geltenden und damit angepassten Regelungen zu den Quarantänezeiten sowie neu festgelegten Verkürzungen der Isolierungszeiten für Betroffene.

Außerdem berichtet er über die flächendeckend vorhandenen Testzentren innerhalb des Landkreises. Die Bürgertests werden dabei auch weiterhin kostenlos durchgeführt. Im Zusammenhang des Impfzentrums informiert er über den künftigen Wegfall der angemieteten Flächen auf dem Opelgelände Kaiserslautern ab dem 01.08.2022 und der damit verbundenen Immobiliensuche. Sollte eine Folgeimmobilie nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, wird für die Interimszeit in Abstimmung der rheinlandpfälzische Impfbus zur Verfügung gestellt.

Abschließend macht der Vorsitzende Ausführungen zum Impfmonitoring sowie den Corona-wochenberichten, welche als Anlage beigefügt sind.

Hilfen für Geflüchtete aus der Ukraine:

Herr Landrat Ralf Leßmeister unterrichtet die Anwesenden über die Einrichtung eines Ukraine-Krisenstabs innerhalb der Verwaltung sowie die hierzu bisher wöchentlich, jedoch zwischenzeitlich ausgeweiteten Sitzungen in einem 14-tägigen Rhythmus. Dabei zeigt er die beteiligten Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung auf. Diese setzen sich aus Teilnehmern der Personalorganisation, des Ausländerwesens, Katastrophenschutzes, dem Fachbereich Schulen, dem Bereich der Kindertagesbetreuung, Soziales, Asylbewerberleistungen, dem Veterinärwesen, des Gesundheitsamtes, der Kreisvolkshochschule, des Integrationsbeauftragten sowie der Pressestelle zusammen.

Mittels beigefügter Darstellung „Dashboard Ukraine Krisenstab“ zeigt Herr Leßmeister mit Stand vom 09.05.2022 die Anzahl der Flüchtlinge innerhalb Deutschlands sowie der Personen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz als auch innerhalb des Landkreises auf. Eine Verteilung entsprechend den jeweils angehörigen Verbandsgemeinden schließt sich an. Auch die Anzahl der Zurückreisenden wird aufgezeigt; ebenso ein Überblick hinsichtlich der Altersstruktur der Flüchtlinge abgebildet.

Die Kreistagsmitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis. Es ergeben sich keine Rückfragen.

TOP Ö 1



Rheinland-Pfalz

LANDESUNTERSUCHUNGSAMT

COVID-19

Wochenbericht des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz

KW 17/2022

Herausgeber:
Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz
Telefon: 0261/9149-0
E-Mail: poststelle@lua.rlp.de
Internet: www.lua.rlp.de

Vorwort

Verehrte Leserinnen und Leser,

auf Grundlage des Meldewesens nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermitteln die 24 Gesundheitsämter des Landes Rheinland-Pfalz täglich Fälle meldepflichtiger Infektions-Krankheiten (§ 6 IfSG) bzw. Nachweise von Infektions-Erregern (§7 IfSG), die in den letzten 24 Stunden durch meldepflichtige Personen (z.B. Ärzt*innen, Leiter*innen von Einrichtungen) gemeldet wurden, an die Landesmeldestelle des Landesuntersuchungsamtes (LUA) in pseudonymisierter Form (d.h. ohne identifizierende Daten) weiter (vgl. hierzu §11 IfSG). Das Landesuntersuchungsamt sichtet, analysiert und bewertet diese Daten täglich bevor diese an das Robert Koch-Institut in Berlin weiter übermittelt werden. So entsteht aus den Meldedaten nach IfSG die tägliche Berichterstattung über die COVID-19 Pandemie, aber auch über andere Infektionskrankheiten wie beispielsweise die Virusgrippe (Influenza), zunächst auf Landes- und dann, zeitlich leicht verzögert, auf Bundesebene. Der hierbei übermittelte Meldedatensatz kann ausschließlich durch das übermittelnde Gesundheitsamt bearbeitet werden, d.h. jeglicher Meldeinhalt wie beispielsweise das Melde-, Erkrankungs-, Hospitalisierungs- und Sterbedatum werden ausschließlich durch das Gesundheitsamt in der Übermittlungssoftware festgelegt. Eine Änderung der Daten durch das Landesuntersuchungsamt ist nicht möglich. Die Auswertung selbst als Grundlage der Berichterstattung erfolgt zu definierten Zeitpunkten durch festgelegte Algorithmen, die stets auf die Originaldatenbank zugreifen. Dies bedeutet zum einen, dass alleine die zum Auswertzeitpunkt übermittelten Daten das Ergebnis der Auswertung bestimmen. Zum anderen wird deutlich, dass Fehler in einer übermittelten Meldung, die durch das Gesundheitsamt im dortigen Datensatz bereinigt wurden, in der Auswertung des Folgetages automatisch berücksichtigt werden. Eine Fortschreibung von Datenständen und damit eine Übertragung von Fehlern findet nicht statt.

Der Übermittlungsprozess von Gesundheitsamt über die Landesmeldestelle und das Robert Koch-Institut bringt es mit sich, dass über einen sich ständig ändernden Datensatz zu verschiedenen Zeitpunkten berichtet wird. Zusammen mit Unterschieden in den zugrundeliegenden Definitionen erklären diese Umstände die zuweilen bemerkbaren Unterschiede in der Berichterstattung zwischen RKI und Landesbehörden. Gleichzeitig ist das Meldewesen nach Infektionsschutzgesetz als sog. Surveillance-System (aus dem Französischen von „surveiller“ = überwachen) erdacht und implementiert worden. Als solches hat es die Aufgabe, zeitnah über neu auftretende Infektionsereignisse in der Bevölkerung zu informieren und neue Entwicklungen bei bekannten Infektionsgeschehen kurzfristig abzubilden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass umgehend Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Entsprechend ist das Meldewesen nach IfSG darauf ausgerichtet, Information schnell zu liefern – die Maxime der Datenvollständigkeit, wie sie beispielsweise im Meldewesen eines Einwohnermeldeamtes hohe Priorität genießt, ist in diesem Surveillancesystem hingegen von nachgeordneter Bedeutung. Entsprechend sind sowohl die zur Meldung verpflichteten Personen als auch die Gesundheitsämter im IfSG angehalten, ggf. auch unvollständig recherchierte Fälle unverzüglich zu übermitteln. Wir bitten um Beachtung der entsprechenden Fußnoten und Anmerkungen an den folgenden Tabellen und Abbildungen, die auf die jeweiligen Datengrundlage bzw. entsprechende Einschränkungen hinsichtlich der Datenvollständigkeit hinweisen.

Alle COVID-19-Wochenberichte sowie weitere Meldedaten finden Sie auf unserer Homepage unter www.lua.rlp.de. Dort gibt es auch eine Erklärung zur Berechnung des 7-Tages-Inzidenz der SARS-CoV-2 Neuinfektionen.

Abschließend gilt an dieser Stelle unser Dank den Mitarbeiter*innen der rheinland-pfälzischen Gesundheitsämter, die dem LUA mit ihrer Recherchearbeit zu jedem Meldefall die für die Pandemiesteuerung und Bürgerinformation unschätzbar wertvollen Meldedaten jeden Tag neu zur Verfügung stellen.

Ihr Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

2

In den **letzten 7 Tagen** als infiziert, hospitalisiert und in den **letzten 4 Wochen** als verstorben übermittelte SARS-CoV-2 Fälle (Ref.-Def.), nach Gebietseinheit und Alter

4

Seit Pandemiebeginn als infiziert, hospitalisiert und verstorben übermittelte SARS-CoV-2 Fälle (Referenzdefinition), nach Gebietseinheit und Alter, Rheinland-Pfalz

5

Anteil **Impfdurchbrüche**, definiert als SARS-CoV-2 Meldefälle mit schwerer COVID-19 Erkrankung*, seit 2021 (A) bzw. der letzten 8 Kalenderwochen (B)

6

Impfeffektivität gegen schwere COVID-19 Erkrankung, letzte 8 Kalenderwochen, Rheinland-Pfalz

7

Übersicht über die **7-Tages-Inzidenzen nach Altersgruppe** in den vergangenen 30 Meldewochen

7

Epidemische Kurve: SARS-CoV-2-Meldefälle in Rheinland-Pfalz seit Beginn der Pandemie 2020

8

SARS-CoV-2-Ausbruchsmeldungen: Nach Kontext und Größe, seit Beginn der Pandemie (links) und in den letzten 28 Tagen (rechts)

8

In den letzten 7 Tagen als infiziert, hospitalisiert und in den letzten 4 Wochen als verstorben übermittelte SARS-CoV-2 Fälle (Ref.-Def.), nach Gebietseinheit und Alter

Kreis/Stadt, Stand 27.04.2022	Übermittlungen der Gesundheitsämter gem. IfSG mit Meldedatum in den letzten 7 Tagen										Übermittlungen der Gesundheitsämter gem. IfSG mit Sterbedatum in den letzten 28 Tagen ^A						Kreis/Stadt				
	SARS-CoV-2 Infektionen (PCR-pos.)						Hospitalisiert SARS-CoV-2-PCR ^B		...davon aufgrund von COVID-19 ^B				Verstorben SARS-CoV-2-PCR ^B		...davon aufgrund von COVID-19 ^{B,C}						
	N	Inzidenz pro 100.000 EW ^C					N	N	Inzidenz /100.000 EW ^C				N	N	0-11J. N	12-19J. N		20-59J. N	≥ 60J. N		
		RLP ^D	+USAF ^E	0-11J.	12-19J.	20-59J.			≥ 60J.	RLP ^D	0-11J.	12-19J.								20-59J.	≥ 60J.
Rheinland-Pfalz	35397	863,7	855,8	658,6	1122,5	1084,0	490,4	311	70	1,7	1,8	0,0	0,6	4,0	165	107	0	0	5	102	Rheinland-Pfalz
VG Mittelrhein-Westerwald	9953	789,1	789,1	595,6	1072,6	999,9	435,8	78	16	1,3	1,5	0,0	0,6	2,6	25	21	0	0	1	20	VG Mitte Irhein-Westerwald
Ahrweiler	811	621,6	621,6	516,2	798,9	818,4	319,9	12	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	1	0	0	0	1	Ahrweiler
Altenkirchen	1095	848,3	848,3	707,3	964,5	1076,5	490,0	8	4	3,1	0,0	0,0	1,5	7,6	4	2	0	0	1	1	Altenkirchen
Cochern-Zell	677	1099,4	1098,6	721,0	1702,8	1439,2	567,2	1	1	1,6	0,0	0,0	0,0	4,9	1	1	0	0	0	1	Cochern-Zell
KS Koblenz	793	699,4	699,3	632,3	1013,9	848,4	359,7	4	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	KS Koblenz
Mayen-Koblenz	1612	750,5	750,5	473,0	1252,6	923,6	432,8	20	3	1,4	0,0	0,0	0,9	3,1	3	3	0	0	0	3	Mayen-Koblenz
Neuwied	1309	714,8	714,8	456,8	931,4	935,3	387,6	13	2	1,1	9,6	0,0	0,0	0,0	7	6	0	0	0	6	Neuwied
Rhein-Hunsrück	660	638,3	638,3	755,7	842,4	760,7	353,7	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	Rhein-Hunsrück
Rhein-Lahn	997	813,4	813,4	512,1	1044,9	1015,7	539,2	5	2	1,6	0,0	0,0	0,0	5,2	1	1	0	0	0	1	Rhein-Lahn
Westertal	1999	985,6	985,6	747,2	1217,4	1272,0	505,3	14	4	2,0	0,0	0,0	1,9	3,4	5	5	0	0	0	5	Westertal
VG Rheinhessen-Nahe	9305	1054,5	1051,2	851,8	1319,4	1287,8	625,5	102	16	1,8	1,0	0,0	0,4	5,2	32	19	0	0	1	18	VG Rheinhessen-Nahe
Alzey-Worms	1528	1169,0	1168,6	966,5	1595,5	1411,4	700,7	27	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8	2	0	0	0	2	Alzey-Worms
Bad Kreuznach	1814	1142,7	1142,6	913,4	1367,5	1407,5	748,5	12	2	1,3	5,8	0,0	0,0	2,0	2	2	0	0	0	2	Bad Kreuznach
Birkenfeld	841	1040,5	1010,0	859,1	1229,9	1397,6	525,3	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	Birkenfeld
Mainz-Bingen	2100	992,8	992,2	988,7	1373,6	1180,2	558,7	22	4	1,9	0,0	0,0	0,9	4,9	9	8	0	0	0	8	Mainz-Bingen
KS Mainz	2211	1018,3	1017,5	611,3	1146,4	1254,1	554,8	23	9	4,1	0,0	0,0	0,8	15,9	5	4	0	0	0	4	KS Mainz
KS Worms	811	971,7	971,7	766,7	1116,5	1148,6	683,5	18	1	1,2	0,0	0,0	0,0	4,3	7	2	0	0	1	1	KS Worms
VG Rheinpfalz	5417	602,2	602,1	461,2	828,4	737,3	363,5	72	32	3,6	4,9	0,0	1,3	7,9	37	32	0	0	2	30	VG Rheinpfalz
Bad Dürkheim	1122	843,6	843,4	688,9	1229,3	1081,3	451,8	13	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9	8	0	0	1	7	Bad Dürkheim
KS Frankenthal	208	426,7	426,7	192,8	447,1	567,0	274,0	3	1	2,1	0,0	0,0	0,0	6,8	3	3	0	0	0	3	KS Frankenthal
Germersheim	1321	1024,0	1023,8	932,4	1501,5	1167,2	563,5	11	11	8,5	20,3	0,0	0,0	22,0	4	4	0	0	0	4	Germersheim
KS Landau i.d.Pf.	212	454,1	454,1	456,9	520,4	547,8	235,5	10	4	8,6	20,8	0,0	3,8	16,2	3	3	0	0	1	2	KS Landau i.d.Pf.
KS Ludwigshafen	597	346,0	346,0	108,8	335,0	446,4	251,3	2	2	1,2	0,0	0,0	2,1	0,0	8	5	0	0	0	5	KS Ludwigshafen
KS Neustadt a.d.W.	443	831,1	830,9	451,9	1104,1	1080,4	521,1	11	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	1	0	0	0	1	KS Neustadt a.d.W.
Rhein-Pfalz-Kreis	604	390,3	390,3	210,1	544,3	520,6	208,6	5	5	3,2	5,5	0,0	1,3	6,3	2	2	0	0	0	2	Rhein-Pfalz-Kreis
KS Speyer	200	394,2	394,1	259,2	484,3	439,3	343,2	2	2	3,9	0,0	0,0	0,0	13,0	1	1	0	0	0	1	KS Speyer
Südliche Weinstr.	710	640,9	640,9	879,0	1078,7	743,6	302,4	15	7	6,3	0,0	0,0	3,6	14,1	5	5	0	0	0	5	Südliche Weinstr.
VG Trier	4676	874,9	866,7	664,8	1108,6	1105,3	470,6	19	2	0,4	0,0	0,0	0,0	1,3	25	7	0	0	0	7	VG Trier
Bernkastel-Wittlich	947	840,4	828,4	704,1	1239,8	1071,9	420,0	10	2	1,7	0,0	0,0	0,0	5,7	12	4	0	0	0	4	Bernkastel-Wittlich
Bitburg-Prüm	448	447,8	433,7	308,3	522,7	556,6	284,9	9	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3	3	0	0	0	3	Bitburg-Prüm
Trier-Saarburg	1520	1009,7	1008,8	776,3	1403,6	1284,6	498,1	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3	0	0	0	0	0	Trier-Saarburg
KS Trier	962	869,2	868,8	613,7	835,2	1099,3	416,4	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	KS Trier
Vulkaneifel	799	1320,9	1320,6	1037,7	1552,7	1671,8	835,2	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7	0	0	0	0	0	Vulkaneifel
VG Westpfalz	6046	1161,1	1098,6	830,2	1441,8	1514,8	637,6	40	4	0,7	0,0	0,0	0,4	1,8	46	28	0	0	1	27	VG Westpfalz
Donnersbergkreis	790	1045,8	1035,9	796,5	1304,6	1294,3	660,7	8	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6	4	0	0	0	4	Donnersbergkreis
Kaiserslautern	1501	1411,8	1213,1	1231,3	1847,8	1884,9	598,3	10	2	1,6	0,0	0,0	1,9	3,1	11	5	0	0	0	5	Kaiserslautern
KS Kaiserslautern	1161	1164,9	1093,6	715,8	1500,6	1477,2	617,3	13	1	0,9	0,0	0,0	0,0	3,7	13	8	0	0	0	8	KS Kaiserslautern
Kusel	630	898,7	852,8	607,0	1068,2	1222,7	481,4	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3	3	0	0	1	2	Kusel
KS Pirmasens	341	848,8	848,5	554,5	1292,2	976,2	663,1	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4	4	0	0	0	4	KS Pirmasens
Südwestpfalz	1262	1329,7	1313,1	857,7	1426,5	1786,4	793,5	6	1	1,0	0,0	0,0	0,0	3,0	7	4	0	0	0	4	Südwestpfalz
KS Zweibrücken	361	1061,7	1061,1	486,0	1203,9	1449,9	588,8	2	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	0	0	0	0	0	KS Zweibrücken

IfSG=Infektionsschutzgesetz; VG=Versorgungsgebiet gem. Krankenhausplan des Landes; N=Anzahl

^A Fälle ohne Angabe eines Sterbedatums zum Zeitpunkt der erstmaligen Abfrage <5%

^B N bzw. % bezogen auf Untergruppe der Fälle mit Angaben zum Hospitalisierungsgrund bzw. der Todesursache

^C Fälle ohne Altersangabe wurden der Gruppe der 20-59-jährigen zugeschlagen.

^D Gesamtbevölkerung Rheinland-Pfalz. Quelle der Bevölkerungszahlen zur Inzidenzberechnung ist das stat. Landesamt RLP, unter: http://geodaten.statistik.rlp.de/mapbender/stala/showdatasheet.php?lingo=deutsch&tab_id=244; Bevölkerungsstand 31.12.2020

^E+USAF=U.S. Armed Forces; Berechnung der Inzidenz/100.000 unter Berücksichtigung der mit Stand vom 18.10.2021 in der Gebietseinheit stationierten U.S. Streitkräfte

Seit Pandemiebeginn als infiziert, hospitalisiert und verstorben übermittelte SARS-CoV-2 Fälle (Referenzdefinition), nach Gebietseinheit und Alter, Rheinland-Pfalz

Table with columns: Kreis/Stadt, Stand 27.04.2022, Alle Infektionen (PCR-positiv), Differenz zur Vorwoche, Hospitalisiert mit SARS-CoV-2 pos. PCR, davon mit Angabe zum Hospitalisierungsgrund und ursächlich wegen COVID-19 Erkrankung, Verstorben mit SARS-CoV-2 pos. PCR, davon mit Angabe zur Todesursache und ursächlich an COVID-19 Erkrankung, Kreis/Stadt.

VG=Versorgungsgebiet gem. Krankenhausplan des Landes; N=Anzahl; A>Fälle ohne Altersangabe wurden der Gruppe der 20-59-Jährigen zugeschlagen; N bzw. % bezogen auf Untergruppe der Fälle mit Angaben zum Hospitalisierungsgrund bzw. der Todesursache.

Anteil **Impfdurchbrüche**, definiert als SARS-CoV-2 Meldefälle mit schwerer COVID-19 Erkrankung*, seit 2021 (A) bzw. der letzten 8 Kalenderwochen (B)

(A) Fälle seit 2021

Gem. Infektionsschutzgesetz übermittelte SARS-CoV-2 Infektionen und COVID-19-Erkrankungen, nach Schwere der Erkrankung und Impfstatus, seit 2021, Stand 27.04.2022																										
seit 2021		PCR pos. Hospitalisierungen					... davon Hospitalisierte aufgrund von COVID-19 Erkrankung					... davon aufgrund von COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation					Verstorben, mit positiver PCR					... davon verstorben aufgrund von COVID-19				
Altersgruppen	N [#]	Anteil [¶]	Impfung/Immunität			N [#]	Anteil [¶]	Impfung/Immunität			N [#]	Anteil [¶]	Impfung/Immunität			N [#]	Anteil [¶]	Impfung/Immunität			N [#]	Anteil [¶]	Impfung/Immunität			
			AI [§]	VI [§]	UI [§]			AI [§]	VI [§]	UI [§]			AI [§]	VI [§]	UI [§]			AI [§]	VI [§]	UI [§]			AI [§]	VI [§]	UI [§]	
0-11 Jahre	363	50%	0%	1%	99%	184	57%	0%	1%	99%	2	67%	0%	0%	100%	0	-	-	-	-	0	-	-	-	-	
12-19 Jahre	172	45%	2%	18%	80%	56	52%	0%	9%	91%	1	33%	0%	0%	100%	0	0%	-	-	-	0	0%	-	-	-	
20-29 Jahre	421	41%	5%	16%	80%	164	49%	2%	13%	85%	19	66%	0%	16%	84%	5	56%	0%	0%	100%	5	63%	0%	0%	100%	
30-39 Jahre	692	47%	5%	15%	80%	362	59%	2%	12%	86%	41	62%	0%	7%	93%	12	60%	0%	17%	83%	12	71%	0%	17%	83%	
40-49 Jahre	695	50%	3%	15%	82%	412	59%	1%	11%	88%	79	72%	0%	9%	91%	33	67%	0%	6%	94%	31	72%	0%	3%	97%	
50-59 Jahre	1021	47%	4%	16%	80%	592	56%	2%	12%	85%	132	65%	2%	8%	90%	69	49%	3%	10%	87%	62	56%	3%	11%	85%	
60-69 Jahre	1054	43%	4%	20%	76%	611	52%	4%	18%	79%	173	63%	2%	14%	84%	153	46%	3%	16%	81%	119	48%	2%	18%	81%	
70 Jahre und älter	2548	33%	10%	28%	61%	1288	40%	8%	29%	63%	204	43%	4%	18%	77%	994	36%	7%	19%	74%	743	38%	7%	19%	74%	
unbekannt	1	11%	0%	0%	100%	0	0%	-	-	-	0	0%	-	-	-	0	0%	-	-	-	0	0%	-	-	-	
Gesamt	6967	40%	6%	20%	74%	3669	49%	4%	18%	78%	651	56%	2%	13%	85%	1266	38%	6%	18%	76%	972	41%	6%	18%	76%	

Quellen: Daten aus der Surveillance gem. Infektionsschutzgesetz seit 2021 und des RKI-Impfquotenmonitorings (Stand: 27.04.2022)

an das LUA übermittelte Meldungen mit fehlender Angabe zum Impfstatus wurden von der Analyse ausgeschlossen

¶ Entspricht dem Anteil der Fälle mit bekanntem Impfstatus (AI, VI und UI) unter allen gemeldeten Fällen in dieser Kategorie

§ AI - geboosterte Personen mit Auffrischimpfung

§ VI - vollständig geimpfte aber nicht geboosterte Personen

& UI - ungeimpfte Personen

(B) Fälle der letzten 8 Kalenderwochen (inkl. laufender KW)

Gem. Infektionsschutzgesetz übermittelte SARS-CoV-2 Infektionen und COVID-19-Erkrankungen, nach Schwere der Erkrankung und Impfstatus, letzte 8 Kalenderwochen, Stand 27.04.2022																										
Kalenderwochen 10 bis 17		PCR pos. Hospitalisierungen					... davon Hospitalisierte aufgrund von COVID-19 Erkrankung					... davon aufgrund von COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation					Verstorben, mit positiver PCR					... davon verstorben aufgrund von COVID-19				
Altersgruppen	N [#]	Anteil [¶]	Impfung/Immunität			N [#]	Anteil [¶]	Impfung/Immunität			N [#]	Anteil [¶]	Impfung/Immunität			N [#]	Anteil [¶]	Impfung/Immunität			N [#]	Anteil [¶]	Impfung/Immunität			
			AI [§]	VI [§]	UI [§]			AI [§]	VI [§]	UI [§]			AI [§]	VI [§]	UI [§]			AI [§]	VI [§]	UI [§]			AI [§]	VI [§]	UI [§]	
0-11 Jahre	52	27%	0%	4%	96%	32	36%	0%	3%	97%	0	-	-	-	-	0	-	-	-	-	0	-	-	-	-	
12-19 Jahre	12	14%	17%	25%	58%	2	11%	0%	0%	100%	0	-	-	-	-	0	0%	-	-	-	0	0%	-	-	-	
20-29 Jahre	24	12%	38%	13%	50%	7	14%	29%	14%	57%	0	0%	-	-	-	0	-	-	-	-	0	-	-	-	-	
30-39 Jahre	27	10%	37%	11%	52%	7	10%	14%	0%	86%	0	0%	-	-	-	0	0%	-	-	-	0	0%	-	-	-	
40-49 Jahre	20	9%	20%	40%	40%	9	13%	11%	44%	44%	2	67%	0%	50%	50%	0	0%	-	-	-	0	0%	-	-	-	
50-59 Jahre	33	10%	27%	30%	42%	14	13%	21%	29%	50%	1	14%	0%	0%	100%	1	10%	0%	0%	100%	1	17%	0%	0%	100%	
60-69 Jahre	35	8%	17%	40%	43%	18	14%	33%	28%	39%	2	13%	100%	0%	0%	5	20%	20%	20%	60%	3	18%	33%	33%	33%	
70 Jahre und älter	181	10%	31%	36%	32%	101	16%	22%	46%	33%	1	2%	0%	0%	100%	34	13%	41%	21%	38%	21	12%	38%	19%	43%	
unbekannt	0	0%	-	-	-	0	0%	-	-	-	0	-	-	-	-	0	-	-	-	-	0	-	-	-	-	
Gesamt	384	11%	25%	28%	46%	190	16%	18%	32%	49%	6	8%	33%	17%	50%	40	13%	38%	20%	43%	25	13%	36%	20%	44%	

Quellen: Daten aus der Surveillance gem. Infektionsschutzgesetz seit 2021 und des RKI-Impfquotenmonitorings (Stand: 27.04.2022)

*Anmerkungen: Die Tabellen zeigen SARS-CoV-2 Meldefälle (Referenzdefinition) mit COVID-19-„Krankheit“ in verschieden starker Ausprägung. Da die Endpunkte der zulassungsrelevanten Studien den Schutz der Impfungen vor schwerer Erkrankung untersucht haben, kann ein **Impfdurchbruch** im Sinne einer Unwirksamkeit der Impfung dann angenommen werden, wenn eine vollständig geimpfte Person ab dem 15.

Tag nach vollständiger Impfung schwer an COVID-19 erkrankt. Im Meldewesen nach IfSG entspricht dies der Übermittlung eines Falles mit Angabe einer Hospitalisierung und Intensivbehandlung mit Krankheitsbeginn ab dem 15. Tag nach Abschluss der Grundimmunisierung bzw. ab dem 8. Tag nach Abschluss der Auffrischimpfung. Dies entspricht den Angaben „... davon aufgrund COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation“ in den oben dargestellten Tabellen. Meldefälle ohne Angaben zum Impfstatus wurden von der Analyse ausgeschlossen.

Impfeffektivität gegen schwere COVID-19 Erkrankung, letzte 8 Kalenderwochen, Rheinland-Pfalz

Schutz durch Impfung vor COVID-19 bedingter Hospitalisierung, Intensivbehandlung und Tod in Rheinland-Pfalz, letzte 8 Wochen																										
Kalenderwochen 10 bis 17	Bevölkerung Rheinland-Pfalz					Hospitalisierung aufgrund von COVID-19 [#]					Behandlung auf Intensivstation aufgrund von COVID-19 [#]					Tod aufgrund von COVID-19 [#]										
Altersgruppen	AI [§]	VI [§]	UI ^{&}	AI [§] (% Altersgruppe)	VI [§] (% Altersgruppe)	AI [§]	VI [§]	UI ^{&}	-fach höheres Risiko für UI ^{&} im Vergleich zu		% Impfschutz [¶] vor Hospitalisierung für		AI [§]	VI [§]	UI ^{&}	-fach höheres Risiko für UI ^{&} im Vergleich zu		% Impfschutz [¶] vor Intensivstation für		AI [§]	VI [§]	UI ^{&}	-fach höheres Risiko für UI ^{&} im Vergleich zu		% Impfschutz [¶] vor Tod für	
									AI [§]	VI [§]	AI [§]	VI [§]				AI [§]	VI [§]	AI [§]	VI [§]				AI [§]	VI [§]		
									AI [§]	VI [§]	AI [§]	VI [§]				AI [§]	VI [§]	AI [§]	VI [§]							
12-17 Jahre	73204	68133	79157	33%	31%	0	0	1	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-
18-59 Jahre	1403193	406594	399965	63%	18%	7	9	22	11,0	2,5	90,9%	59,8%	0	1	2	-	2,0	-	50,8%	0	0	1	-	-	-	-
60 Jahre und älter	956350	125483	136447	79%	10%	28	51	40	10,0	0,7	90,0%	-38,6%	2	0	1	3,5	-	71,5%	-	9	5	10	7,8	1,8	87,2%	45,6%

Quellen: Daten aus der Surveillance gem. Infektionsschutzgesetz der letzten 8 Kalenderwochen und des RKI-Impfquotenmonitorings (Stand: 27.04.2022)

an das LUA übermittelte Meldungen mit fehlender Angabe zum Impfstatus wurden von der Analyse ausgeschlossen

§ AI - geboosterte Personen mit Auffrischimpfung

§ VI - vollständig geimpfte aber nicht geboosterte Personen

& UI - ungeimpfte Personen

¶ Schätzung des Impfschutzes auf Grundlage der Screening-Methode nach Farrington (Farrington et al. 1992)

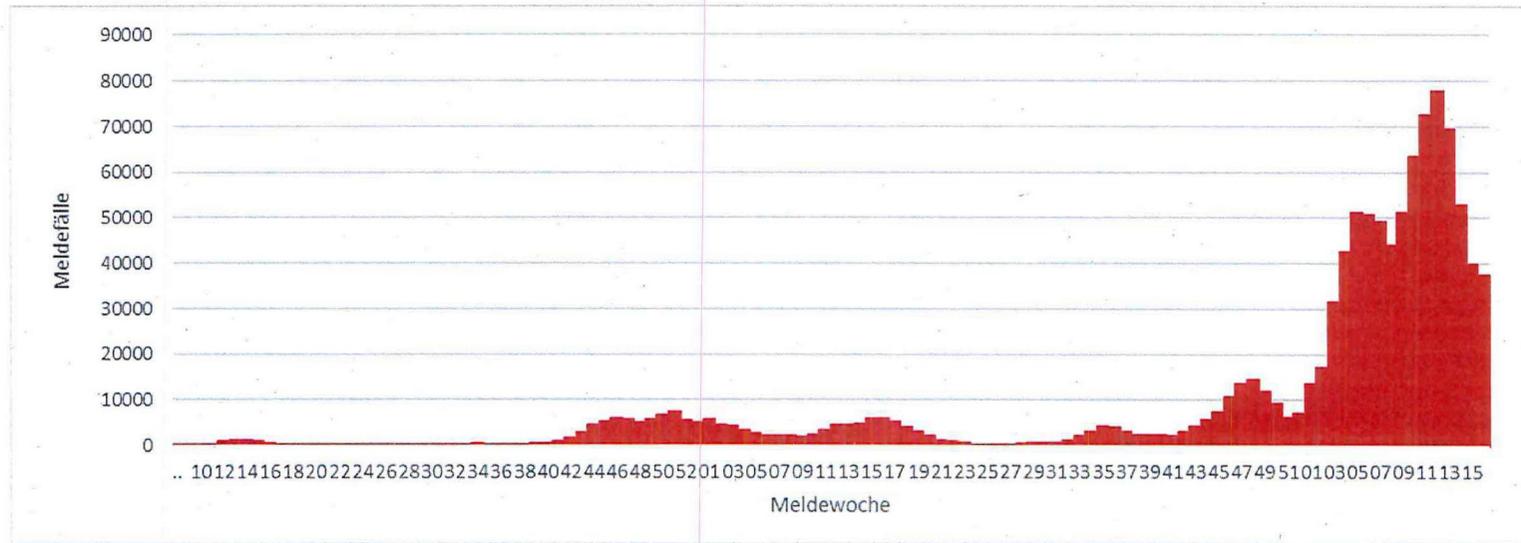
Übersicht über die 7-Tages-Inzidenzen nach Altersgruppe in den vergangenen 30 Meldewochen

SARS-CoV-2-Fälle pro 100.000 Einwohner (retrospektiv*), nach Meldewoche und Alter, Datenstand: 27.04.2022**																														
Alter	Letzte 30 Meldewochen																													
	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16
0-9 Jahre	105	93	79	98	159	197	277	371	509	550	513	392	266	213	402	774	1410	1787	1961	1991	1927	1485	1551	1825	2221	2523	2007	1519	1094	780
10-19 Jahre	121	110	83	107	193	256	336	463	616	627	470	390	250	299	653	779	1471	2144	2596	2413	2129	1528	2047	2662	2799	2927	2590	1920	1242	1038
20-29 Jahre	78	81	77	100	125	154	220	288	333	369	313	243	196	338	689	671	1100	1444	1708	1635	1556	1525	2065	2514	2523	2409	2121	1621	1301	1343
30-39 Jahre	77	77	83	106	134	168	221	314	412	455	387	309	216	268	466	622	1139	1572	1869	1881	1843	1651	1830	2108	2514	2650	2307	1807	1416	1375
40-49 Jahre	64	73	65	91	132	157	216	303	400	437	365	263	179	194	356	477	927	1293	1606	1584	1525	1375	1571	1902	2242	2345	2135	1687	1252	1252
50-59 Jahre	33	41	44	63	79	111	137	229	266	285	235	180	117	128	228	259	473	678	856	874	884	866	1024	1341	1594	1685	1580	1261	975	1004
60-69 Jahre	24	29	25	43	59	77	109	153	217	216	170	131	73	82	124	147	272	381	506	542	564	559	618	881	1100	1188	1113	868	700	705
70-79 Jahre	19	26	25	41	50	72	85	139	162	159	122	96	54	44	75	70	139	188	273	316	329	371	413	549	764	798	769	558	441	463
80-89 Jahre	21	31	22	47	61	91	86	135	158	148	142	99	59	47	74	80	142	202	307	373	436	479	461	594	744	769	720	548	431	390
90 Jahre und älter	23	48	32	98	91	125	84	173	219	246	164	180	105	80	100	107	233	315	492	636	844	1117	985	1024	1265	1122	996	668	515	465
Gesamt	59	61	56	78	109	141	185	265	339	360	300	232	156	182	341	427	779	1071	1292	1286	1245	1111	1308	1623	1865	1950	1737	1340	1013	970

*Retrospektiv - Die Anzahl der Fälle aus dem aktuellen Datenstand kann durch zwischenzeitliche Übermittlung weiterer Fälle von der zu früheren Zeitpunkten berichteten Anzahl abweichen.

**124 Fälle im Zeitraum ohne Altersangabe

Epidemische Kurve: SARS-CoV-2-Meldefälle in Rheinland-Pfalz seit Beginn der Pandemie 2020



SARS-CoV-2-Ausbruchsmeldungen: Nach Kontext und Größe, seit Beginn der Pandemie (links) und in den letzten 28 Tagen (rechts)

Ausbruchskontext	Gesamte Pandemie				Letzte 28 Tage			
	< 5 Fälle	5 - 9 Fälle	10 - 29 Fälle	30+ Fälle	< 5 Fälle	5 - 9 Fälle	10 - 29 Fälle	30+ Fälle
Privat	8514	1125	98	8	6	2	0	0
Freizeit	131	33	11	2	0	0	0	0
Hotel, Pension, Herberge	35	10	2	0	0	0	0	0
Krankenhaus, Reha, u.Ä.	239	69	51	25	1	4	3	2
Senioreneinrichtung	158	87	157	164	8	9	19	18
Schule	500	111	45	3	7	4	0	0
Kita	325	172	108	6	8	10	3	0
Verkehrsmittel	58	9	7	0	0	0	0	0
Speisestätte	14	9	6	0	0	0	0	0
Einrichtung für Geflüchtete	28	14	9	7	0	0	0	0
Arbeitsplatz	467	136	56	14	1	1	0	1

TOP Ö 1

Corona-Wochenbericht Gesundheitsamt (KW 17):

Datum	7-Tage-Inzidenz/100 TEW Landkreis KL				7-Tage-Inzidenz/100 TEW Land RLP				7-Tage- Hospital.- Inzidenz/ 100 TEW
	+USAFE	< 20 J.	20-59 J.	≥ 60 J.	+USAFE	< 20 J.	20-59 J.	≥ 60 J.	RLP
23.04.2022	1.070,9	1.300,7	1.640,8	564,2	854,7	797,0	1.100,5	486,9	6,17
24.04.2022	1.070,9	1.300,7	1.640,8	564,2	858,9	803,3	1.104,7	489,9	6,21
25.04.2022	1.270,5	1.522,1	1.949,2	678,9	1.004,3	944,2	1.286,9	578,2	8,56
26.04.2022	1.346,4	1.564,6	2.079,8	728,5	954,8	900,7	1.216,7	559,7	8,29
27.04.2022	1.213,1	1.470,3	1.884,9	598,3	855,8	844,1	1.083,6	491,1	7,52
28.04.2022	1.172,7	1.338,4	1.864,1	564,2	765,5	788,0	952,9	447,5	6,55
29.04.2022	1.093,5	1.272,4	1.754,3	483,6	712,2	763,2	872,2	423,1	6,55

LUA-Wochenbericht RLP (KW 17/2022):

Siehe Anhang!

Impfeffektivität gegen schwere COVID-19 Erkrankung, letzte 8 Kalenderwochen, Rheinland-Pfalz

Schutz durch Impfung vor COVID-19 bedingter Hospitalisierung, Intensivbehandlung und Tod in Rheinland-Pfalz, letzte 8 Wochen																
Kalenderwochen 10 bis 17	Bevölkerung Rheinland-Pfalz					Hospitalisierung aufgrund von COVID-19 [§]				Behandlung auf Intensivstation aufgrund von COVID-19 [§]				Tod aufgrund von COVID-19 [§]		
	AI [§]	VI [§]	UI [§]	AI [§]	VI [§]	UI [§]	AI [§]	VI [§]	UI [§]	AI [§]	VI [§]	UI [§]	AI [§]	VI [§]	UI [§]	
12-17 Jahre	73204	68133	79157	33%	31%	0	0	1	-	-	0	0	0	0	0	0
18-59 Jahre	1403193	406594	299955	63%	18%	7	9	22	11,0	2,5	90,9%	59,8%	0	1	2	-
60 Jahre und älter	956350	125483	136447	29%	10%	28	51	40	10,0	0,7	90,0%	38,6%	2	0	1	3,5

Quellen: Daten aus der Surveillance gem. Infektionsschutzgesetz der letzten 8 Kalenderwochen und das RKI Impfschutzmonitorings (Stand: 27.04.2022)

an das LUA übermittelte Meldungen mit fehlender Angabe zum Impfstatus wurden von der Analyse ausgeschlossen

§ AI - geboosterte Personen mit Auffrischimpfung

§ VI - vollständig geimpfte aber nicht geboosterte Personen

§ UI - ungeimpfte Personen

§ Schätzung des Impfschutzes auf Grundlage der Screening-Methode nach Farrington (Farrington et al. 1992)

Übersicht über die 7-Tages-Inzidenzen nach Altersgruppe in den vergangenen 30 Meldewochen

SARS-CoV-2-Fälle pro 100.000 Einwohner (retrospektiv*), nach Meldewoche und Alter, Datenstand: 27.04.2022**																														
Alter	Letzte 30 Meldewochen																													
	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16
0-9 Jahre	105	93	79	98	159	197	277	371	509	550	513	392	266	213	402	774	1410	1787	1961	1991	1927	1485	1551	1825	2221	2523	2007	1519	1094	780
10-19 Jahre	121	110	83	107	193	256	336	463	616	627	470	390	250	299	653	779	1471	2144	2596	2413	2129	1528	2047	2662	2799	2927	2590	1920	1242	1038
20-29 Jahre	78	81	77	100	125	154	220	288	333	369	313	243	196	338	689	671	1100	1444	1708	1635	1556	1525	2065	2514	2523	2409	2121	1621	1301	1343
30-39 Jahre	77	77	83	106	134	168	221	314	412	455	387	309	216	268	466	622	1139	1572	1869	1881	1843	1651	1830	2108	2514	2650	2307	1807	1416	1375
40-49 Jahre	64	73	65	91	132	157	216	303	400	437	365	263	179	194	356	477	927	1293	1606	1584	1525	1375	1571	1902	2242	2345	2135	1687	1252	1252
50-59 Jahre	33	41	44	63	79	111	137	229	266	285	235	180	117	128	228	259	473	678	856	874	884	866	1024	1341	1594	1685	1580	1261	975	1004
60-69 Jahre	24	29	25	43	59	77	109	153	217	216	170	131	73	82	124	147	272	381	506	542	564	559	618	881	1100	1188	1113	868	700	705
70-79 Jahre	19	26	25	41	50	72	85	139	162	159	122	96	54	44	75	70	139	188	273	316	329	371	413	549	764	798	769	558	441	463
80-89 Jahre	21	31	22	47	61	91	86	135	158	148	142	99	59	47	74	80	142	202	307	373	436	479	461	594	744	769	720	548	431	390
90 Jahre und älter	23	48	32	98	91	125	84	173	219	246	164	180	105	80	100	107	233	315	492	636	844	1117	985	1024	1265	1122	996	668	515	465
Gesamt	59	61	56	78	109	141	185	265	339	360	300	232	156	182	341	427	779	1071	1292	1286	1245	1111	1308	1623	1865	1950	1737	1340	1013	970

*Retrospektiv - Die Anzahl der Fälle aus dem aktuellen Datenstand kann durch zwischenzeitliche Übermittlung weiterer Fälle von der zu früheren Zeitpunkten berichteten Anzahl abweichen.

**124 Fälle im Zeitraum ohne Altersangabe

SARS-CoV-2-Ausbruchsmeldungen: Nach Kontext und Größe, seit Beginn der Pandemie (links) und in den letzten 28 Tagen (rechts)

Ausbruchskontext	Gesamte Pandemie				Letzte 28 Tage			
	< 5 Fälle	5 - 9 Fälle	10 - 29 Fälle	30+ Fälle	< 5 Fälle	5 - 9 Fälle	10 - 29 Fälle	30+ Fälle
Privat	8514	1125	98	8	6	2	0	0
Freizeit	131	33	11	2	0	0	0	0
Hotel, Pension, Herberge	35	10	2	0	0	0	0	0
Krankenhaus, Reha, u.Ä.	239	69	51	25	1	4	3	2
Senioreneinrichtung	158	87	157	164	8	9	19	18
Schule	500	111	45	3	7	4	0	0
Kita	325	172	108	6	8	10	3	0
Verkehrsmittel	58	9	7	0	0	0	0	0
Speisestätte	14	9	6	0	0	0	0	0
Einrichtung für Geflüchtete	28	14	9	7	0	0	0	0
Arbeitsplatz	467	136	56	14	1	1	0	1

TOP Ö 1

Kreisverwaltung Kaiserslautern: Dashboard -Krisenstab LK KL- "Krieg Ukraine"

Darstellung basierend auf den Daten der Ausländerbehörde, des Sozialamtes und des Katastrophenschutzes

Detailübersicht Männlich Gesamt

Alter Anzahl

0-7 59

Männlich

557

Gesamt

Flüchtlinge

1.500

Gesamt

Weiblich

943

Gesamt

Detailübersicht Weiblich Gesamt

Alter Anzahl

0-2 53

Flüchtlinge D
389.389

Stand: 28.04.2022

Flüchtlinge RLP (Ist)
29.483

Stand: 24.04.2022

Anteil LK KL (Soll)
762

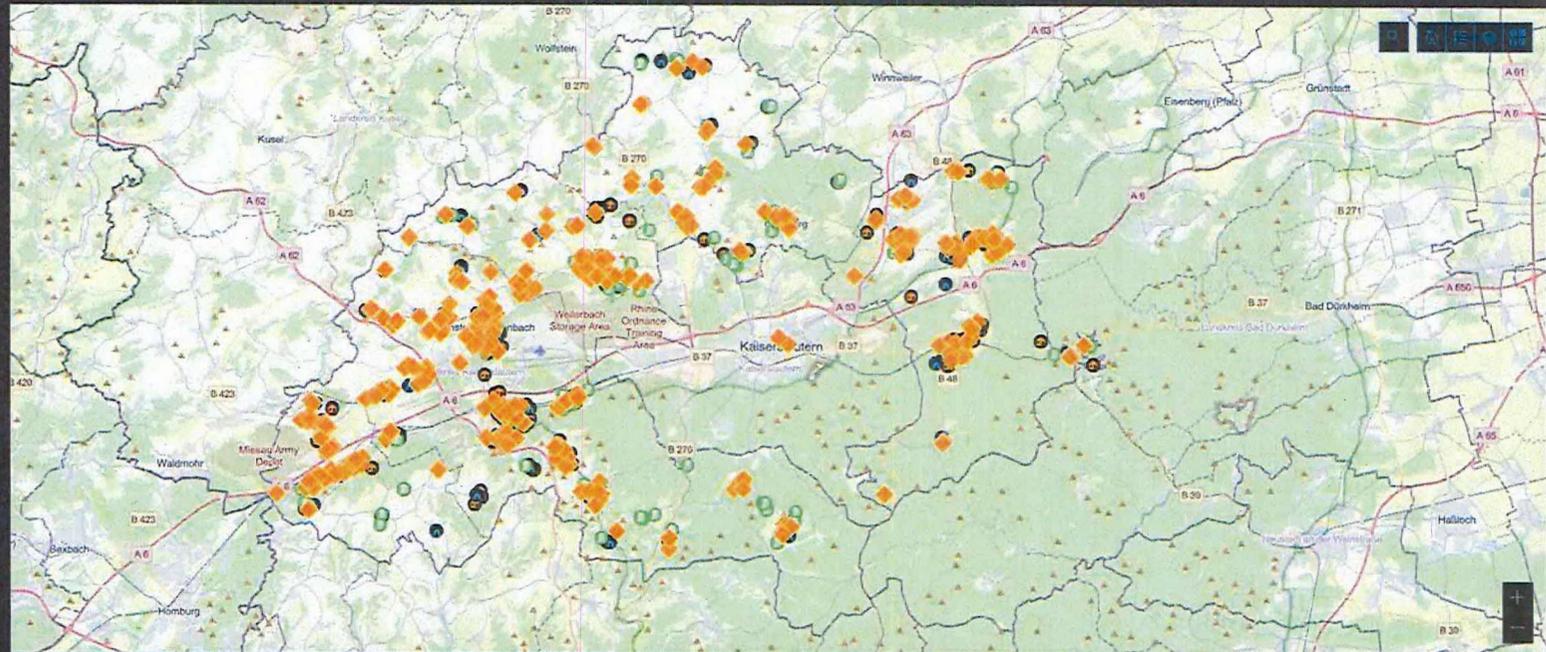
2,998471 % (automatische Berechnung)

Überschreitung Verteilquot
79,43 %

Stand: 24.04.2022

Zuteilung LK KL
228

Stand: 01.05.2022



Map data © OpenStreetMap contributors, Microsoft, Esri, Community Maps contributors, Map layer by Esri

Powered by Esri

Kreisverwaltung Kaiserslautern: Dashboard -Krisenstab LK KL- "Krieg Ukraine"

Darstellung basierend auf den Daten der Ausländerbehörde, des Sozialamtes und des Katastrophenschutzes

Detailübersicht Männlich Gesamt

Alter Anzahl
0-2 52

Männlich
557
Gesamt

Flüchtlinge
1.500
Gesamt

Weiblich
943
Gesamt

Detailübersicht Weiblich Gesamt

Alter Anzahl
0-2 53

Gesamt
700
Minderjährig

VG Bruchmühlbach-Miesau

236
Gesamt

VG Bruchmühlbach-Miesau

119
Minderjährig

88
Männlich

148
Weiblich

VG Otterbach-Otterberg

134
Gesamt

VG Otterbach-Otterber

58
Minderjährig

56
Männlich

78
Weiblich

Wegzug
218
Gesamt

VG Enkenbach-Alsenborn

275
Gesamt

VG Enkenbach-Alsenborn

132
Minderjährig

102
Männlich

173
Weiblich

VG Ramstein-Miesenbach

419
Gesamt

VG Ramstein-Miesenbach

197
Minderjährig

167
Männlich

252
Weiblich

Flüchtlinge
19
ohne Zuordnung

VG Landstuhl

249
Gesamt

VG Landstuhl

114
Minderjährig

86
Männlich

163
Weiblich

VG Weilerbach

168
Gesamt

VG Weilerbach

72
Minderjährig

48
Männlich

120
Weiblich

Kreisverwaltung Kaiserslautern: Dashboard -Krisenstab LK KL- "Krieg Ukraine"

Darstellung basierend auf den Daten der Ausländerbehörde, des Sozialamtes und des Katastrophenschutzes

Detailübersicht Männlich Gesamt

Alter

Anzahl

0-2 52

Männlich
557
Gesamt

Flüchtlinge
1.500
Gesamt

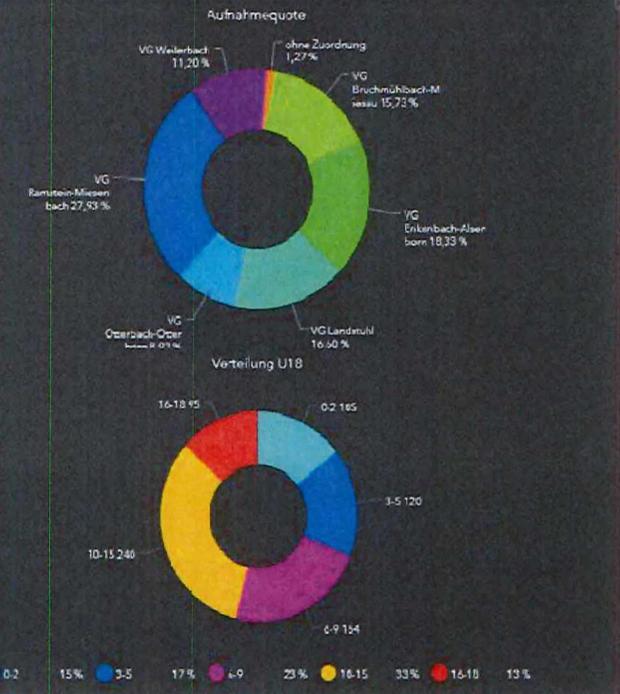
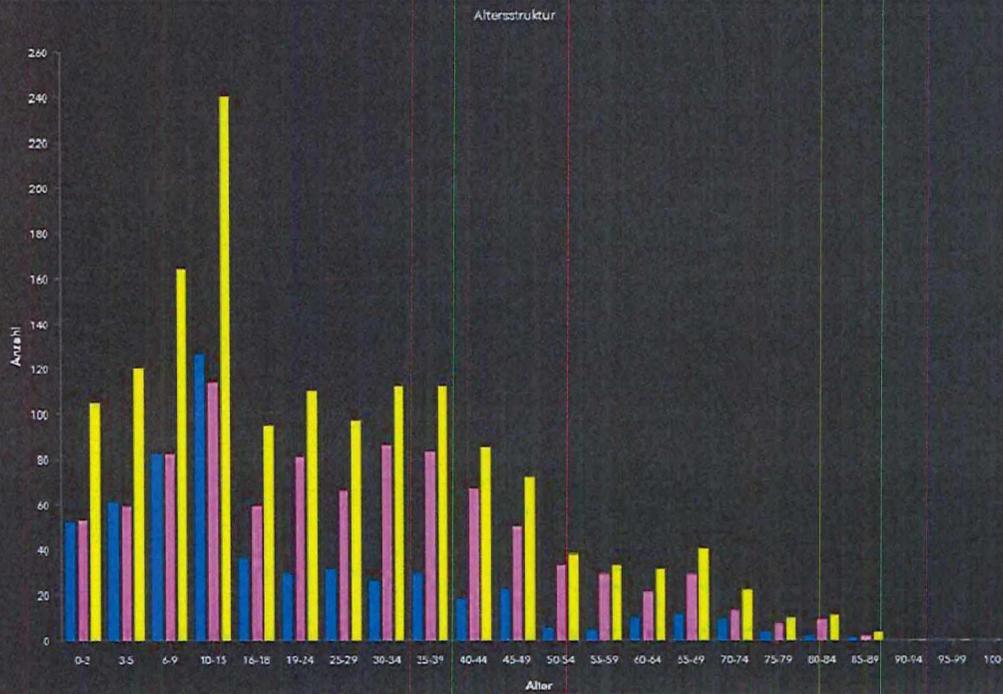
Weiblich
943
Gesamt

Detailübersicht Weiblich Gesamt

Alter

Anzahl

0-2 53



**TOP 2 K 40 Erneuerung einer Stützmauer im Zuge der OD Otterbach
- Vergabe der Bauarbeiten
Vorlage: 2901/2022**

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister gibt zunächst den Hinweis, dass entgegen den Ausführungen der Beratungsvorlage der Zuwendungsbescheid zur Maßnahme mit Datum vom 06.05.2022 zwischenzeitlich bei der Verwaltung eingegangen sei und somit vorliegt.

Der Vergabe der Bauarbeiten zur Erneuerung der Stützmauer (Bw 6512 568) im Zuge der K 40 OD Otterbach zum Angebotspreis von **149.520,45 €** an die **Fa. C. Schipke Tief- und Straßenbau (Otterberg)** wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

16.05.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

K 40 Erneuerung einer Stützmauer im Zuge der OD Otterbach - Vergabe der Bauarbeiten

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben „Erneuerung einer Stützmauer im Zuge der K40 in der OD Otterbach“ ist im Kreisstraßenbauprogramm 2022 enthalten. Bei der Stützmauer handelt es sich um eine Natursteinmauer aus dem Jahr 1930 mit einer Gesamtlänge von 50,60m.

Das Bauwerk zeigt wesentliche Mängel in der Standsicherheit und Dauerhaftigkeit auf. Die Sandsteinmauer weist mehrere großflächige Ausbauchungen auf, Fugen klaffen auseinander und die Steine sind im Verbund gelockert und verschoben. Das Betongefüge der Mauerwerksabdeckung ist durchgehend brüchig und bereits abgerissen. Der vorhandene Maschendrahtzaun ist lose und nicht hoch genug. Eine Absturzsicherung ist daher nicht gewährleistet. Das Bauwerk befindet sich folglich in einem ungenügenden Zustand, eine Erneuerung ist zwingend erforderlich.

Im Haushaltsplan 2022 ist diese Maßnahme mit einem Betrag von 100.000 € vorgesehen. Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens wurden die Gesamtkosten vom Landesbetrieb Mobilität (LBM) Kaiserslautern auf 165.000 € geschätzt. Der beantragte Fördersatz beträgt 75%. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die Dienststelle des LBM in Kaiserslautern. Die Zuwendung wurde in Aussicht gestellt. Der Zuwendungsbescheid liegt zurzeit noch nicht vor, wird allerdings bis zur Sitzung des Kreistages am 09.05.2022 erwartet. Die Mehrkosten können durch den Ansatz in Höhe von 50.000 € für die Maßnahme K 27 Brücke bei Frankelbach aufgefangen werden, da es hier zu Verzögerungen kommt und dieser Ansatz in 2022 nicht benötigt wird.

Zum Eröffnungstermin am 12.04.2022 wurden 5 Angebote eingereicht. Die formale und rechnerische Prüfung, der 3 Angebote der engeren Wahl, hatte für die Erneuerung der Stützmauer folgendes Ergebnis:

1. Fa. C. Schippke Tief- und Straßenbau, Otterberg	149.520,45 €
2. Weiterer Bieter A	161.701,64 €
3. Weiterer Bieter B	177.943,06 €

Nach Mitteilung des LBM Kaiserslautern hat die Überprüfung der Preise des Erstplatzierten ergeben, dass diese annehmbar sind. Auch der Gesamtpreis entspricht der Kostenschätzung. Die Fa. C. Schippke aus Otterberg hat somit ein wirtschaftliches Angebot abgegeben. Der LBM Kaiserslautern empfiehlt dem Landkreis Kaiserslautern der Auftragserteilung an die Fa. C.

Schippke aus Otterberg zuzustimmen. Die Bindefrist endet am 24.05.2022.

Beschlussvorschlag:

Der Vergabe der Bauarbeiten zur Erneuerung der Stützmauer (Bw 6512 568) im Zuge der K 40 OD Otterbach zum Angebotspreis von **149.520,45 €** an die **Fa. C. Schippke Tief- und Straßenbau (Otterberg)** wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

TOP 3 K 59 Ausbau der OD Krickenbach - Vergabe der Bauarbeiten
Vorlage: 2907/2022

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, entsprechend des vom LBM vorzulegenden Vergabevorschlages, für die Bauarbeiten zum Ausbau der K 59 innerhalb der OD Krickenbach die rechtsverbindliche Zustimmung zur Auftragsvergabe auszusprechen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 38 –
Nein-Stimmen: – 0 –
Stimmenthaltungen: – 0 –

29.04.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

K 59 Ausbau der OD Krickenbach - Vergabe der Bauarbeiten

Sachverhalt:

Die Fahrbahn der K 59 innerhalb der OD Krickenbach ist aus Richtung Linden kommend von der Einmündung zum Friedhof bis hinter die Einmündung zur Mühlstraße bereichsweise stark beschädigt. Neben den nach längerer Liegezeit häufigen Erscheinungen wie Kornausbruch, Ausmagerungen und Abplatzungen treten insbesondere Einzel- und Netzrisse auf. Bereichsweise sind Verdrückungen festzustellen. Die Fahrbahndecke wurde mehrfach notdürftig geflickt und punktuell ausgebessert.

Bisher wurden im Zuge des Ausbau der OD Krickenbach bereits vor dem Jahr 2013 eine Deckensanierung durchgeführt und 2013/2014 ein Teilausbau im Bereich des östlichen Ortseingangs. Der jetzige geplante Teilausbau ist der letzte Abschnitt zur kompletten Erneuerung der Ortsdurchfahrt von Krickenbach.

Die Baumaßnahme erfolgt in 3 Ausbaustufen:

Im **1. Bereich** von Bau km 0 bis ca. Bau km 0,127 erfolgt ein reduzierter Vollausbau. Dazu werden zwischen den Bordsteinen die Rinnen erneuert und die Schottertragschichten und bituminösen Fahrbahnbeläge neu hergestellt. Im **2. Bereich** von ca. Bau km 0,127 – 0,396 erfolgt ein Vollausbau mit Grunderneuerung im kompletten Verkehrsraum. Im **3. Bereich** ab Bau km 0,396 – 0,696 ist wiederum ein reduzierter Vollausbau vorgesehen, wobei in diesem Bereich noch rechtsseitig der Gehweg erneuert werden muss.

Unter den Gesichtspunkten erhöhte Verkehrssicherheit, gute Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen und Anpassung an die Örtlichkeit soll der Querschnitt der K 59 umgestaltet werden. Dabei werden die Fahrbahn komplett und die Gehwege teilweise erneuert.

Die Verbesserungen für den Kfz-Verkehr werden durch die Anpassung und Optimierung der Trassenführung, der geregelten Ableitung des Niederschlagswassers und die Erneuerung der Fahrbahnoberfläche erreicht.

Die Maßnahme erfolgt als Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises Kaiserslautern (hinsichtlich der Fahrbahn und der Straßenentwässerung) zusammen mit der Ortsgemeinde Krickenbach (hinsichtlich Teile der Gehwege, der Bushaltestellen, der Fahrbahnverengungen und Kurzzeitstellplätze sowie der Umgestaltung der Ortsmitte) und den Verbandsgemeindewerken (Wasserleitung, Oberflächenwasserkanal).

Das Vorhaben ist im Haushaltsplan 2022 mit einem Ansatz von 600.000 € sowie einer Verpflichtungsermächtigung von 300.000 € enthalten. Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens wurde von Gesamtkosten für alle Kostenträger von 1.679.000 € ausgegangen. Der Kostenanteil für den Landkreis Kaiserslautern beträgt 888.100 €. Ausgehend von den gerundet 890.000 € an zuwendungsfähigen Ausgaben wurde dem Landkreis Kaiserslautern mit Bescheid vom 14.12.2021 eine Landeszuwendung von 631.900 € (71 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) bewilligt.

Nach Mitteilung des LBM Kaiserslautern wird die Submission in der KW 20/21 erfolgen. Die nächste Kreistagssitzung ist allerdings erst für den 18.07.2022 geplant. Um den schnellstmöglichen Baubeginn sicherzustellen, schlägt die Verwaltung vor, dass der Kreistag den Landrat ermächtigt, gegenüber dem LBM die rechtsverbindliche Zustimmung zur Vergabeempfehlung auszusprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, entsprechend des vom LBM vorzulegenden Vergabevorschlages, für die Bauarbeiten zum Ausbau der K 59 innerhalb der OD Krickenbach die rechtsverbindliche Zustimmung zur Auftragsvergabe auszusprechen.

Im Auftrag:

Lauer
Fachbereichsleiter

TOP 4 Ehrungsrichtlinien für den Landkreis Kaiserslautern
Vorlage: 2783/2022

Der Vorsitzende stellt die Festlegung der vorgesehenen Auszeichnungen der Ehrungsrichtlinie vor und verweist zudem auf eine redaktionelle Anpassung unter Abschnitt 1, II Nr. 2 („...besondere Verdienste...“) der Richtlinie.

Der Kreistag beschließt die vorgenommenen Änderungen und damit die beigefügte Ehrungsrichtlinie.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/CZ/11141
2783/2022



28.04.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Ehrungsrichtlinien für den Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern hat in seiner Ehrungsrichtlinie die Verleihung zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl des Landkreises besondere Verdienste erworben haben, Auszeichnungen in verschiedenen Stufen festgelegt.

Die Ehrungsrichtlinie soll aufgrund von Änderungen in den Auszeichnungen angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die vorgenommenen Änderungen und damit die beigefügte Ehrungsrichtlinie.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

Anlage/n:

B-4 Ehrungsrichtlinie (abgeänderte Version)

TOP Ö 4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abt. 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen –



EHRUNGSRICHTLINIE

für den

Landkreis Kaiserslautern

Soweit in der Richtlinie Funktions-, Tätigkeits- oder sonstige Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche/diverse Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- Abschnitt 1:** Ehrungen und Auszeichnungen von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben und für die Überreichung von Ehrenpräsen
- Abschnitt 2:** Ehrungen des Katastrophenschutzes im Landkreis Kaiserslautern
- Abschnitt 3:** In-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Ehrungen und Auszeichnungen von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben und für die Überreichung von Ehrenpräsen

I.

1. Der Landkreis Kaiserslautern verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl des Landkreises besondere Verdienste erworben haben, die folgenden Auszeichnungen in fünf Stufen:
 1. Stufe (höchste) - Landkreisehrenmedaille (Siebenpfeiffer-Medaille)
 2. Stufe - Großer Wappenschild aus Holz, Landkreis Kaiserslautern
 3. Stufe - Wappenmedaille (gold), Landkreis Kaiserslautern
 4. Stufe - Wappenmedaille (silber), Landkreis Kaiserslautern
 5. Stufe - Wappenmedaille (bronze), Landkreis Kaiserslautern
2. Die Überreichung der Auszeichnung hat den Sinn einer besonderen Ehrung für geleistete – hauptsächlich ehrenamtliche – Tätigkeiten zum Wohle des Landkreises und seiner Einrichtungen und nicht zuletzt seiner Einwohner. Für die Verleihung ist ein möglichst strenger Maßstab anzulegen, um eine Entwertung der Auszeichnung zu verhindern. Mit der Auszeichnung ist eine geldliche Leistung seitens des Landkreises nicht verbunden. Die verliehenen Auszeichnungen werden mit der Überreichung Eigentum des Geehrten. Ein Rückforderungsrecht seitens des Landkreises besteht nicht.
3. Die Verleihung erfolgt durch den Landrat, bei der 1., 2. und 3. Stufe im Benehmen mit dem Kreisausschuss.

II.

1. Die Landkreisehrenmedaille gilt als höchste Auszeichnung des Landkreises. Sie darf nur an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet besondere Verdienste um die Allgemeinheit oder das Ansehen des Landkreises erworben haben.
Zur Ehrung mit der Landkreisehrenmedaille ist ein Mindestalter von 45 Jahren Voraussetzung.
2. Der Wappenschild in Holz wird unter Würdigung besonderer Verdienste und Leistungen für den Landkreis Kaiserslautern verliehen.

3. Die Wappenmedaillen gelten entsprechend als weitere Auszeichnung für besondere Leistungen. Die Legierung der Medaille ist entscheidend für die Würdigung der Leistungen. Besondere Leistungen auf dem Gebiete des Sport, z. B. für Hochleistungssportler, Teilnehmer aus dem Kreisgebiet an Olympischen Spielen, für die Erringung von Pfalz- oder Südwestmeisterschaften und Kreismeisterschaften können ebenfalls durch die Verleihung einer Wappenmedaille gewürdigt werden.
4. Mit den o. g. Auszeichnungen soll gleichzeitig eine Ehrenurkunde mit einem entsprechenden Wortlaut überreicht werden.
5. Die Verleihung der Auszeichnungen ist in einer Liste fortlaufend zu registrieren.

III.

Bei besonderen Anlässen sollen Kreisbewohner, Bedienstete in und außer Dienst, Kreistags- und Ausschussmitglieder und Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgenden Ehrenpräsente erhalten:

1. Kreiseinwohner: Glückwunschscheiben und Sachpräsente bis 20,00 €.

Beim 90. Geburtstag
ab dem 95. Geburtstag
beim 96. – 99. Geburtstag
ab dem 100. und jedem weiteren Geburtstag
bei der Diamantenen Hochzeit
bei der Eisernen Hochzeit
bei der Gnadenen Hochzeit

Beim Ableben von um das Wohl des Landkreises verdient gemachten Kreiseinwohnern, aktiven Kreistags- und Kreisausschussmitgliedern, aktiven Bürgermeistern

1 Kranz mit Schleife
gemäß den ministeriellen Richtlinien
2. Bedienstete der Kreisverwaltung:

Beim 25-jährigen Dienstjubiläum

Urkunde, Jubiläumszuwendung gemäß TVöD oder Beamtenrecht, Blumenstrauß

Beim 40-jährigen Dienstjubiläum

Urkunde, Jubiläumszuwendung gemäß TVöD oder Beamtenrecht, Blumenstrauß

Beim 50. Geburtstag

1 Flasche Wein

Beim 60. Geburtstag

2 Flaschen Wein

Beim Ableben

1 Kranz mit Schleife
gemäß den ministeriellen Richtlinien

3. Ruhestandsbeamte des Landkreises

sowie wegen Erreichung der Altersgrenze oder vorzeitiger Arbeits- bzw. Berufsunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis des Landkreises ausgeschiedene Beschäftigte, soweit diese länger als 10 Jahre im Dienst waren;
an runden Geburtstagen (65, 70, 75 ...) ein Glückwunschsreiben des Landrates.

Die Überreichung der Geschenke und Ehrengaben zu III., Ziffer 1 – 3 wird vom Landrat oder einem Vertreter/in oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

Abschnitt 2

Ehrungen des Katastrophenschutzes im Landkreis Kaiserslautern

I.

Befugnis zur Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens

1. Die Befugnis, folgende Katastrophenschutz-Ehrenzeichen zu verleihen, wird gemäß § 16 Satz 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 99), BS 213-50, auf die Geschäftsbereichsleiterin oder den Geschäftsbereichsleiter übertragen:
 - 1.1. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde für **10-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz,
 - 1.2. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde für **15-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz,
 - 1.3. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde und Anstecknadel für **20-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz.
2. Die folgenden Ausführungen des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens verleiht die Landrätin oder der Landrat:
 - 2.1. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde, Anstecknadel und **bronzene Wappenmedaille** (werden mit Ehepartner eingeladen, diese erhalten Parfüm und einen Blumenstrauß) für **25-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz

- 2.2. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde, Anstecknadel und **silberne Wappenmedaille** (werden mit Ehepartner eingeladen, diese erhalten Parfüm und einen Blumenstrauß) für **30-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz
- 2.3. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde, Anstecknadel und **goldene Wappenmedaille** (werden mit Ehepartner eingeladen, diese erhalten Parfüm und einen Blumenstrauß) für **40-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz
3. Den Widerruf der Verleihung der in Nummer 2 genannten Ausführungen des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens sowie die Aushändigung dieser Ausführungen in Einzelfällen behält sich die Landrätin oder der Landrat vor.

II.

Ausgestaltung und Aushändigung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens

4. Ausgestaltung:

- 4.1. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Silber für 20-jährige aktive und pflichttreue Tätigkeit



- 4.2. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Silber für 25-jährige aktive und pflichttreue Tätigkeit



- 4.3. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen
in Gold für 30-jährige aktive und
pflichttreue Tätigkeit



- 4.4. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen
in Gold für 40-jährige aktive und
pflichttreue Tätigkeit



5. Berechnung der 10-jährigen, 15-jährigen, 20-jährigen, 25-jährigen, 30-jährigen und 40-jährigen aktiven, pflichttreuen Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz:

Als aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz können nur die Zeiten angerechnet werden, in denen der Katastrophenschutzangehörige nachweisbar regelmäßig an einem ordnungsgemäßen Dienst teilgenommen hat.

6. Aushändigung:

- 6.1. Die 1. Kreisbeigeordnete oder der 1. Kreisbeigeordnete verleiht das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen für 10-jährige, 15-jährige und 20-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz im Brand- und Katastrophenschutz.
- 6.2. Die Landrätin oder der Landrat verleiht das Katastrophenretter-Ehrenzeichen für 25-jährige, 30-jährige oder 40-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz.

7. Verleihungsurkunde:

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Katastrophenschutz-Ehrenzeichens erhält über die Verleihung eine Urkunde.

8. Widerruf:

Erweist sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann die Auszeichnung (Katastrophenschutz-Ehrenzeichen) von der zuständigen Behörde widerrufen werden. Die Auszeichnungen sind in diesem Falle wieder zurückzufordern.

Abschnitt 3

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie der Kreisverwaltung Kaiserslautern bedarf der Beschlussfassung durch den Kreistag.

Die vorstehende Richtlinie tritt nach Beratung und Beschlussfassung im Kreistag am 01.06.2022 in Kraft.

Kaiserslautern, den 01.06.2022

R a l f L e ß m e i s t e r
Landrat

Ehrungen und Auszeichnungen von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben

TOP 4



1. Stufe: Landkreisehrenmedaille (Siebenpfeiffer-Medaille)



2. Stufe: Wappenschild aus Holz, Landkreis Kaiserslautern



3. Stufe: Medaille in Gold, Landkreis Kaiserslautern



4. Stufe: Medaille in Silber, Landkreis Kaiserslautern



5. Stufe: Medaille in Bronze, Landkreis Kaiserslautern

**TOP 5 Verbandsordnung für den Zweckverband zur Koordinierung der
Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz
(KommZB);
hier: Änderung
Vorlage: 2827/2022**

Die Verbandsordnung des KommZB wird wie in dem aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut korrigiert und beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

21.03.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	21.03.2022	nicht öffentlich
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Verbandsordnung für den Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB); hier: Änderung

Sachverhalt:

Der KommZB verfügt über eine Verbandsordnung, in der die wesentlichen Grundsätze geregelt sind. Die Verbandsordnung kann aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen nur durch die Fassung identischer Beschlüsse der Kommunalparlamente der Mitglieder/des maßgeblichen Organs bei Städtetag und Landkreistag geändert werden. Die Verbandsversammlung des KommZB hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, die Verbandsordnung wie in der Anlage ersichtlich zu beschließen.

In der Umsetzung der aktuellen Verbandsordnung hat sich gezeigt, dass es Optimierungsmöglichkeiten gibt, die im digitalen Zeitalter sogar höhere Bürgernähe und größere Transparenz versprechen, als dies in der Verbandsordnung bisher angelegt ist. Dies betrifft die Veröffentlichungen. Hier besteht doppeltes Einsparungspotential, nämlich hinsichtlich der Kosten, die für die Veröffentlichungen anfallen (mehrere zehntausend Euro je Veröffentlichungsdurchgang) und hinsichtlich des Verwaltungsaufwands für die Bearbeitung der Veröffentlichungen.

In der Geschäftsordnung des Zweckverbandes ist dies bereits vorgesehen. Dies wirkt allerdings nur als Absichtserklärung, solange die kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von Vorgaben der Hauptsatzungen der Mitglieder nicht geschaffen sind. Der einmalige Druck im Staatsanzeiger und die Veröffentlichung auf der inzwischen vorhandenen Internetseite des KommZB spart also Zeit und Aufwand und ist den Bürgern einfach und länger zugänglich als eine Veröffentlichung in Amtsblättern und Tageszeitungen. Auch der Presse steht die Internetseite des KommZB als Quelle der Berichterstattung zur Verfügung.

Die weiteren Änderungen haben Klarstellungsfunktion, bezogen auf die o. g. Änderung, bzw. Präzisierungsfunktion hinsichtlich der Aufgaben. Zusätzlich ist beim Umgang mit sensiblen Daten erforderlich, dass die Anforderungen der DSGVO und in der Folge des SGB X erfüllt werden, weshalb hier eine möglichst enge Formulierung zu § 67 c SGB X gewählt wurde.

Zur Klarstellung der Berechnungsbasis: Da die EWOIS-Einwohnerzahlen in der Regel von den Zahlen des Statistischen Landesamtes (StaLa-Zahlen) zum 30.06. des Vorjahres unterscheiden und diese StaLa-Zahlen zum Zeitpunkt der Planung des Haushalts und Berechnung der Umlage nicht verfügbar sind (Unmöglichkeit der vorgesehenen Planung), ist die Veränderung hinsichtlich

der StaLa-Zahlen auf den Stichtag 31.12. des vorvergangenen Jahres unerlässlich.

Die Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der vollständig übereinstimmenden Beschlussfassungen aller Mitglieder und sind dann in den üblichen Verfahrensgang zur ADD zu geben. Nach deren Entscheidung wird eine zusätzliche Veröffentlichungsrunde erforderlich sein, langfristig sollen diese Kosten eingespart werden. Der Zweckverband ist vollständig umlagefinanziert. Die o. g. Änderungen der Verbandsordnung des KommZB haben kostensenkende Funktion.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsordnung des KommZB wird wie in dem aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut korrigiert und beschlossen.

Im Auftrag:

Michael Ohliger
Abteilungsleiter

Anlage/n:

Verbandsordnung

TOP Ö 5

Verbandsordnung für den Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)

Präambel

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der Eingliederungshilfe für die in § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) genannten Leistungsberechtigten. Gemeinsam mit den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt bilden sie auch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) und dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz). Sie nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr (§ 1 Abs. 4 AGSGB IX, § 2 Abs. 1 Satz 1 AGKJHG, § 1 Abs. 4 KiTa-Zukunftsgesetz). Da die Interessen aller örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX und der Kinder- und Jugendhilfe gleichgerichtet sind und sie vor dem Hintergrund einer schonenden und wirtschaftlichen Verwendung vorhandener Verwaltungsressourcen eine umfangreiche Entlastung der jeweiligen Verwaltungen beabsichtigen, schaffen die örtlichen Träger eine zentrale Stelle in Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung des schon in den jeweiligen kommunalen Spitzenverbänden geschaffenen Fachwissens, um Kompetenzen zu bündeln.

Sie vereinbaren auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), und des § 1 Abs. 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463) die nachfolgende Verbandsordnung, welche die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Behörde auf Grund des § 4 Abs. 2 KomZG am 27.05.2021 festgestellt hat.

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“. Er hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind

1. folgende kommunale Gebietskörperschaften als Träger der Eingliederungshilfe (a, b) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (a, b, c):
 - a) die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Cochem-Zell, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel sowie der Donnersbergkreis, der Eifelkreis Bitburg-Prüm, der Rhein-Hunsrück-Kreis, der Rhein-Lahn-Kreis, der Rhein-Pfalz-Kreis und der Westerwaldkreis,
 - b) die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Trier, Worms und Zweibrücken,
 - c) die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt, nämlich Andernach, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Mayen und Neuwied und
2. der Landkreistag Rheinland-Pfalz sowie der Städtetag Rheinland-Pfalz.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Mitglieder nach § 2 Nr. 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen. Dabei nimmt er auch die Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnisse, die Rechnungsprüfung und/oder die Durchführung von Organisationsuntersuchungen für das jeweilige Mitglied wahr.
- (2) Er unterstützt seine Mitglieder bei der Verhandlung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für den Personenkreis des § 1 Abs. 1 AGSGB IX.
- (3) Er vertritt seine Mitglieder
 1. bei der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Eingliederungshilfe,
 2. bei der Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen, wobei die Mitglieder den Zweckverband legitimieren können, die Vereinbarungen abzuschließen,
 3. bei der Prüfung der Umsetzung der Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und ambulanten Diensten,

4. in Schiedsstellenverfahren bzw. Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX, sofern ein Mitglied den Zweckverband hiermit beauftragt und die Verbandsversammlung zustimmt,
 5. bei der Verhandlung und dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege als Einrichtungsträger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet, § 5 Abs. 2 KiTa-Zukunftsgesetz.
- (4) Er übernimmt für seine Mitglieder die Verwaltung und die Weiterentwicklung der mit den Aufgaben, die dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe obliegen, in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Insbesondere kann er seine Mitglieder durch die Weiterentwicklung der individuellen Hilfe-/Teilhabeplanung, der Angebotsstrukturen einschließlich sozialräumlicher Steuerungsprozesse, die Entwicklung von Standards für die Leistungsgewährung und die Entwicklung sonstiger Steuerungsprozesse sowie deren Einführung und Umsetzung unterstützen; er kann auch fachspezifische Fortbildungen organisieren und durchführen.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgt
 1. in den Angelegenheiten, die allein die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a und lit. b betreffen, mit insgesamt 50 Stimmen; die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. b jeweils zwei Stimmen, die Mitglieder nach § 2 Nr. 2 mit jeweils einer Stimme, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. c nehmen an diesen Beschlussfassungen nur beratend teil,
 2. in den Angelegenheiten, die neben den Mitgliedern nach § 2 Nr. 1 lit. a und lit. b auch die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. c betreffen, mit insgesamt 850 Stimmen; die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a und Nr. 2 haben jeweils 17 Stimmen, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c jeweils 24 Stimmen.
- (2) Weitere sachkundige Personen können auf Einladung der Verbandsversammlung an der Verbandsversammlung teilnehmen und zu bestimmten Beratungsgegenständen gehört werden.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,

2. Wahl der Verbandsvorsteher gemäß § 5,
 3. die allgemeinen Leitlinien des Zweckverbands,
 4. Wahl der Verbandsdirektoren,
 5. die Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushaltsplanes,
 6. die Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteher und
 7. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.
- (4) Das Genauere kann die Verbandsversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 5

Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung, Geschäftsordnung

- (1) Für die Wahl und die Aufgaben des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers gilt § 9 Abs. 1 KomZG.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Zweckverband führt seine Verwaltungsgeschäfte mit eigener Dienstherrnfähigkeit, mit eigenem Personal und mit Personal, das von den Mitgliedern beigestellt wird. Etwaige Personal- und Sachkosten erstattet der Zweckverband den beistellenden Mitgliedern.
- (4) Die weitere Organisation der Verbandsverwaltung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbands zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsumlage wird von den in § 2 Nr. 1 lit. a und § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c genannten Mitgliedern jeweils hälftig getragen. Von diesem Betrag tragen die unter den genannten Vorschriften zusammengefassten Mitglieder einen der nach dem Finanzausgleichsgesetz maßgeblichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31.12. des vorvergangenen Jahres entsprechenden Anteil, wobei auch der Nutzen, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Zweckverband haben, berücksichtigt werden soll. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder in der Haushaltssatzung fest.

- (3) Das Eigenkapital beträgt 58.000,00 EUR. Hiervon tragen die in § 2 Nr. 1 lit. a genannten Mitglieder jeweils 1.000,00 EUR, die in § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c genannten jeweils 2.000,00 EUR.

§ 7

Abwicklung bei Auflösung

- (1) Bei einer Auflösung des Zweckverbands erfolgt die Verteilung des Vermögens des Zweckverbandes an die verbandsangehörigen Mitglieder nach dem in § 6 Abs. 3 bestimmten Verhältnis. Für die Übernahme von Verbindlichkeiten des Verbandes gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Der Tag der Wirksamkeit der Auflösung kann erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen für alle Mitglieder in Abweichung von ihren Hauptsatzungen bzw. anderen internen Regelungen ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verbandsordnung, die letztmalig der Veröffentlichung in der von den Mitgliedern nach § 2 Ziff. 1 gemäß § 27 GemO bzw. § 20 LKO bestimmten Form bedarf, nur im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und auf der Internetseite des Zweckverbandes.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KomZG der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die festgestellte Verbandsordnung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**TOP 6 Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen;
Zwischenergebnis Lenkungsgruppe & Kooperationsvertrag
Vorlage: 2890/2022**

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister informiert zunächst hinsichtlich der Novellierungen der Regelungen des Landesgesetzes zum Brand- und Katastrophenschutzgesetz, LBKG.

Das Wort wird Frau 1. Kreisbeigeordneten Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie macht umfangreiche Ausführungen entsprechend der Beratungsvorlage.

Eine konstruktive Diskussion der Mitglieder schließt sich den Darstellungen an.

1. Der Kreistag nimmt die vorgelegte Konzeptionierung zur Kenntnis und beschließt, die Verwaltung, vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragspartner, mit der Ausschreibung hinsichtlich der öffentlichen Sirenenstandorte, gemäß der vorgelegten Konzeptionierung mit ggf. noch notwendigen Anpassungen zu beauftragen.
2. Der Kreistag stimmt dem in Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertragsentwurf zu und beauftragt die Verwaltung, die Zustimmung bei den jeweiligen Vertragspartnern einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 38 –
Nein-Stimmen: – 0 –
Stimmenthaltungen: – 0 –

3. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Finanzierung der erforderlichen Restmittel zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 38 –
Nein-Stimmen: – 0 –
Stimmenthaltungen: – 0 –

06.05.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Zwischenergebnis Lenkungsgruppe & Kooperationsvertrag

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.04.2021 hat das Ministerium des Innern und für Sport alle Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz darüber informiert, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz zusammen mit dem Bundesinnenministerium ein Förderprogramm für ein flächendeckendes Sirenenwarnnetz in Deutschland auflegen wird.

Auf Antrag der Kreistags-Fraktionen CDU, FWG und FDP wurde am 02.11.2021 im Kreistag folgender Grundsatzbeschluss gefasst:

1. Nach Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen durch das Land Rheinland-Pfalz wird die Verwaltung beauftragt, unter Leitung des Landkreises auf Arbeitsebene mit den Verbandsgemeinden ein Sirenen-Warnkonzept zu erstellen.
2. Der Landkreis Kaiserslautern gewährt eine einmalige Zuwendung in Höhe von jeweils maximal 50 v.H., der nicht durch Bund und Land gedeckten zuwendungsfähigen Kosten je Sirenenstandort.
3. Der Landkreis Kaiserslautern plant für den Haushalt 2022 die Haushaltsmittel für die erforderlichen Sirenenstandorte ein.

Am 24.01.2022 wurden die Bürgermeister der Verbandsgemeinden um die Benennung von Personen für die einzurichtende Lenkungsgruppe gebeten. Die Lenkungsgruppe soll alle notwendigen Schritte für die letztliche Inbetriebnahme eines flächendeckenden Sirenenwarnnetzes im Landkreis Kaiserslautern koordinieren und dabei die höchst mögliche Förderung von Bund und Land akquirieren.

Den Mitgliedern des Kreistages wird nun eine mit der Lenkungsgruppe abgestimmte Konzeptionierung der 192 Sirenenstandorte auf öffentlichen und privaten Gebäuden (Stand 04.05.2022) vorgelegt. Der Vermerk „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist zu beachten. In Nuancen können sich noch Änderungen in der Konzeptionierung ergeben.

Außerdem ist der Anlage ein öffentlich-rechtlicher Vertragsentwurf zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Verbandsgemeinden beigelegt.

Mit Schreiben vom 12.04.2022 hat der Landkreis eine Zuwendung aus dem Sirenenförderprogramm 2021/22 des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von

195.300 €, das entspricht 18 Sirenen Dachmontage je 10.850 €, als Höchstbetrag im Rahmen der Festbetragsfinanzierung bewilligt erhalten.

Da sich die 192 Standorte auf 105 öffentliche und 87 private Gebäude verteilen, soll zunächst die Umsetzung auf den öffentlichen Gebäuden erfolgen, da hier eine zeitunkritische Umsetzung ohne vorherige Klärung und Prüfung der Eigentumsverhältnisse möglich ist.

Im Haushalt 2022 des Landkreises Kaiserslautern sind zunächst 200.000 € bereitgestellt; die Restmittel müssten entweder über Einsparungen bzw. neue haushaltsrechtliche Ermächtigungen bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt die vorgelegte Konzeptionierung zur Kenntnis und beschließt, die Verwaltung, vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragspartner, mit der Ausschreibung hinsichtlich der öffentlichen Sirenenstandorte, gemäß der vorgelegten Konzeptionierung mit ggf. noch notwendigen Anpassungen zu beauftragen.
2. Der Kreistag stimmt dem in Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertragsentwurf zu und beauftragt die Verwaltung, die Zustimmung bei den jeweiligen Vertragspartnern einzuholen.
3. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Finanzierung der erforderlichen Restmittel zu schaffen.

Im Auftrag:

gez.

Tobias Metzger
Fachbereichsleiter 3.5

Anlage/n:

20220504_Konzeptionierung_Lenkungsgruppe_Bevölkerungswarnung
20220509_Sirenenwarnnetz_oeff.-rechtl._Vertrag_LK KL

TOP 7 Kostenersatz und Gebührenerhebung im BKS; Satzungsbeschluss
Vorlage: 2887/2022

Das Wort wird Frau 1. Kreisbeigeordneten Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie erläutert entsprechend der Beratungsvorlage.

Es ergeben sich keine Rückfragen.

Der Kreistag beschließt die vorliegende Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

01.05.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Kostenersatz und Gebührenerhebung im Brand- und Katastrophenschutz (BKS); Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen und kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.

Bisher wurden die bei kostenpflichtigen Einsätzen entstandenen Kosten nach § 36 Abs. 1 LBKG spitz mit dem Verursacher abgerechnet. Dies stellt teilweise einen immensen Verwaltungsaufwand dar. Mit der Gebührenerhebung über eine Satzung mit Pauschalbeträgen, ist im Wesentlichen nur noch der Einsatzbeginn und das Einsatzende mit den Einsatzfahrzeugen und der Kräftestärke notwendig, um die Kosten zu ermitteln und den Leistungsbescheid gegenüber dem Verursacher geltend zu machen.

Mit der Novellierung des LBKG Ende 2020 wurde die Berechnung der Pauschalbeträge maßgeblich vereinfacht. Da die in Aussicht gestellten landesweiten Pauschalbeträge durch das Innenministerium noch nicht vorliegen, hat man nun anhand der gesetzlichen Vorgaben eine eigene Berechnung angestellt.

Bei der Erstellung der Satzung wurde die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes zugrunde gelegt sowie bei der Ermittlung der Pauschalbeträge die gesetzlichen Vorschriften des § 36 LBKG beachtet. Die Satzung enthält eine Anlage, in der alle Pauschalbeträge ausgewiesen sind. Nach erfolgter Beschlussfassung wäre die Satzung auszufertigen und öffentlich bekanntzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die vorliegende Satzung.

Im Auftrag:

Tobias Metzger
FBL 3.5

Anlage/n:

20220425_Stellungnahme Jurist P. Keller zur Gebührensatzung

20220509_Satzung Kostenersatz und Gebühren

TOP Ö 7 Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

des Landkreises Kaiserslautern

vom 09.05.2022

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), des § 8 Abs. 3 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

(1) Der Landkreis Kaiserslautern unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen des Landkreises zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 - GVBl. 747 - in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

(1) Der Landkreis Kaiserslautern kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 58 Abs. 2 der Landkreisordnung keine Anwendung findet.

(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringen, insbesondere überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises in Anspruch nimmt oder anfordert. Werden die Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die dem Landkreis Kaiserslautern entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen des § 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Anspruch auf Kostenersatz unterliegt gem. § 36 Abs. 13 LBKG einer Festsetzungs- und Zahlungsverjährung von jeweils fünf Jahren. Die Festsetzungsverjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Zahlungsverjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch bestandskräftig wurde oder rechtskräftig festgestellt wurde. § 20 Abs. 2 bis 6 des Landesgebührengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Landkreis Kaiserslautern ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige oder Angehörige der Katastrophenschutzeinheiten verursacht werden, haftet der

Landkreis Kaiserslautern nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen oder Angehörigen der Katastrophenschutzeinheiten zurückzuführen ist.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Kaiserslautern der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit der Anlage tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 09.05.2022

In Vertretung:

(Gudrun Heß-Schmidt)

1. Kreisbeigeordnete

Anlage

zu § 5 der
**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen allge-
meinen Hilfe und im Katastrophenschutz**
des Landkreises Kaiserslautern
vom 09.05.2022

Verzeichnis der Kosten für Leistungen der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte, je Einsatzkraft	40,10 EUR
1.2	Hauptamtliche Einsatzkräfte, je Einsatzkraft (zweites Einstiegsamt)	60,32 EUR
1.3	Hauptamtliche Einsatzkräfte, je Einsatzkraft (drittes Einstiegsamt)	70,04 EUR
1.4	Hauptamtliche Einsatzkräfte, je Einsatzkraft (viertes Einstiegsamt)	102,80 EUR

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
2.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
2.1	Kommandowagen -KatS-	KKL 10-2 42,79 EUR
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug -FmDi-	KKL 19-1 47,86 EUR
2.3	Mannschaftstransportfahrzeug -KatS-	KKL 19-2 28,21 EUR
2.4	Mannschaftstransportfahrzeug -SEG V-	KKL 12/19-3 22,91 EUR
2.5	Mannschaftstransportfahrzeuge -SEG-B-	KKL 16/19-1 78,55 EUR
2.6	Mehrzweckfahrzeug 2 -Tunnel / KatS-	KKL 72-1 38,94 EUR
2.7	Mehrzweckfahrzeug 2 -Tunnel / KatS-	KKL 72-2 45,70 EUR
2.8	Mehrzweckfahrzeug 2 -BeIE-	KKL 72-3 57,00 EUR
2.9	Mehrzweckfahrzeug Gefahrgut -GSZ-	KKL 54-1 74,01 EUR
2.10	Mehrzweckfahrzeug Dekontamination -GSZ-	KKL 57-1 177,13 EUR

Nr.	Beschreibung		Kosten je Stunde
2.11	Gerätewagen Dekontamination Personen -GSZ-	KKL 57-2	177,13 EUR
2.12	Anhänger -Tunnel / KatS-	---	5,84 EUR
2.13	Anhänger -Transport / KatS-	---	4,35 EUR
2.14	Anhänger -Betreuung / SEG-B-	---	3,17 EUR
2.15	Feldkochherd -SEG-V-	---	9,67 EUR
2.16	Einsatzleitwagen 1 -FmDi-	KKL 11-1	79,87 EUR
2.17	Einsatzleitwagen 1 -GSZ-	KKL 11-2	50,37 EUR
2.18	Einsatzleitwagen 2 -FmDi-	KKL 12-1	270,43 EUR
2.19	Wechselladerfahrzeug -KatS-	KKL 65-1	102,39 EUR
2.20	Wechselladerfahrzeug -KatS-	KKL 65-2	137,48 EUR
2.21	Wechselladerfahrzeug -KatS-	KKL 65-3	159,17 EUR
2.22	Wechselladerfahrzeug mit Kran -KatS-	KKL 66-1	178,27 EUR
2.23	Abrollbehälter Transport -KatS-	KKL 76/AB-Transp.	26,71 EUR
2.24	Abrollbehälter Dekontamination -GSZ-	KKL 76/AB-Dekon	47,94 EUR
2.25	Abrollbehälter -GSZ-	KKL 76/AB-GSZ	14,40 EUR
2.26	Abrollbehälter Führung (WB) -KatS-	KKL 76/AB-Führ.	99,66 EUR
2.27	Abrollbehälter Führung (RM) -KatS-	KKL 76/AB-Führ.	60,72 EUR
2.28	Abrollbehälter Rüst -KatS-	KKL 76/AB-Rüst	206,09 EUR
2.29	Abrollbehälter Atemschutz -KatS-	KKL 76/AB-A	82,35 EUR
2.30	Abrollbehälter VET 1	KKL 76/AB-VET 1	30,41 EUR
2.31	Abrollbehälter VET 2	KKL 76/AB-VET 2	25,83 EUR
2.32	Abrollbehälter VET 3	KKL 76/AB-VET 3	48,55 EUR
2.33	Löschgruppenfahrzeug-Katastrophenschutz	KKL 48-1	186,88 EUR
2.34	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 24/14-S -KatS-	KKL 46-1	314,88 EUR
2.35	Rüstwagen -KatS-	KKL 52-1	336,50 EUR
2.36	Gerätewagen Messtechnik -GSZ-	KKL 53-1	104,36 EUR
2.37	Gerätewagen Gefahrgut -GSZ-	KKL 54-2	391,08 EUR
2.38	Gerätewagen Verpflegung -SEG-V-	KKL 12/63-1	54,93 EUR
2.39	Schlauchwagen 2000 -KatS-	KKL 68-1	139,75 EUR
2.40	Betreuungskombi -SEG-B-	KKL 16/19-4	22,75 EUR
2.41	Gerätewagen-Betreuung -SEG-B-	KKL 16/62-1	96,93 EUR
2.42	Gerätewagen-Rettungshunde -RHS-	KKL 64-1	22,75 EUR
2.43	Gerätewagen-Rettungshunde -RHS-	KKL 64-2	22,75 EUR

Nr.	Beschreibung		Kosten je Stunde
2.44	Arzttruppkraftwagen -SEG-S-	KKL 13/69-1	48,75 EUR
2.45	Gerätewagen-Sanität -SEG-S-	KKL 11/59-1	135,69 EUR
2.46	Gerätewagen-Sanität -SEG-S-	KKL 13/60-1	43,27 EUR
2.47	Krankentransportwagen -SEG-S-	KKL 11/87-1	69,88 EUR
2.48	Krankentransportwagen 2 -SEG-S-	KKL 13/87-3	67,55 EUR
2.49	Krankentransportwagen 3 -SEG-S-	KKL 13/87-2	51,23 EUR
2.50	Krankentransportwagen 4 -SEG-S-	KKL 13/87-4	69,88 EUR

Kaiserslautern, den 09.05.2022

In Vertretung:

(Gudrun Heß-Schmidt)

1. Kreisbeigeordnete

**TOP 8 ÖPNV; Verbandsordnung Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd)
Vorlage: 2859/2022**

Das Wort wird an Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie begrüßt in der Videoschleife zunächst Herrn Heilmann, Verbandsdirektor des ZSPNV Rheinland-Pfalz Süd als Sachverständigen.

Eine ausführliche Information durch die Kreisbeigeordnete entsprechend der Beratungsvorlage schließt sich an. Aus dem Gremium ergeben sich keine Rückfragen.

Auf Basis des einstimmigen Grundsatzbeschlusses bezüglich der neuen Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd am 13.12.2021 beschließt der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern die in der Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügte neue Verbandsordnung des ZÖPNV RLP Süd.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

22.04.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

ÖPNV; Verbandsordnung Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd)

Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Am 13.02.2021 ist das neue Nahverkehrsgesetz (NVG) Rheinland-Pfalz in Kraft getreten, welches die bisherige gesetzliche Regelung aus dem Jahr 1995 ersetzt hat. Die wesentlichen Kernpunkte des neuen NVG sind:

1. Der Landesnahverkehrsplan (Fertigstellung bis Ende 2023, hierüber Konkretisierung der ÖPNV-Pflichtaufgabe und der landesweiten Standards des ÖPNV),
2. die Schaffung von sogenannten Regionalausschüssen zur ergänzenden Beratung der Themen des öffentlichen Personennahverkehrs auf regionaler Ebene,
3. die gesetzliche Etablierung der Verkehrsverbände, da diese im alten Gesetz faktisch keine Erwähnung fanden. Der Grund hierfür war, dass im Jahr 1995 (außer einem noch sehr kleinen Verkehrsverbund Rhein-Neckar) in Rheinland-Pfalz noch keinerlei Verbundstrukturen bestanden.
4. Weiterentwicklung der bisherigen Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und Nord in zwei Zweckverbände Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und Nord
5. Grundidee des Gesetzes: „ÖPNV aus einem Guss“ durch enge Kooperation aller Partner.

Neue Verbandsordnung Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (Grundsatzbeschluss in der Verbandsversammlung erfolgte am 13.12.2021)

Auf Basis dieser neuen gesetzlichen Grundlagen entstand das Erfordernis, die bisherige Verbandsordnung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZSPNV) grundlegend zu überarbeiten. Dieser ist heute im Wesentlichen zuständig für die Planung, Finanzierung und Organisation des Schienenpersonennahverkehrs im südlichen Rheinland-Pfalz.

Die Verbandsordnung des neuen Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd), der aus dem heutigen Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZSPNV Süd) weiterentwickelt wird, wurde in der Verbandsversammlung des ZSPNV Süd am 13.12.2021 einstimmig beschlossen. Auf Basis dieses Grundsatzbeschlusses müssen nun die Beschlüsse in den Gremien der bisherigen Mitglieder des ZSPNV Süd sowie der vier neuen Mitglieder (Städte Bingen, Bad Kreuznach, Ingelheim und Idar-Oberstein) des künftigen ZÖPNV RLP Süd erfolgen.

Zentrale Punkte der neuen Verbandsordnung des ZÖPNV RLP Süd

Die neue Organisationsstruktur bildet im Wesentlichen die Organisationsveränderungen in den letzten Jahren ab, da es zum Zeitpunkt des alten Nahverkehrsgesetzes faktisch keine Verkehrsverbände gab. Zum besseren Verständnis der künftigen ÖPNV-Organisationsstruktur ist diese in *Anlage 1, Folie 6*, grafisch dargestellt.

Zu den zentralen Punkten der neuen Verbandsordnung des ZÖPNV RLP Süd, die in der *Anlage 2* beigefügt ist, gehören die folgenden Aspekte:

1. Hauptziel der neuen Verbandsordnung ist die verbesserte Kooperation der bisherigen Schienenzweckverbände und der Verkehrsverbände zur Schaffung eines ÖPNV-Angebotes „aus einem Guss“. Schon heute besteht im Süden des Landes eine enge Kooperation zwischen dem ZSPNV Süd und dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar auf politischer und Managementebene. Eine ähnlich enge Verknüpfung zwischen dem künftigen ZÖPNV Süd und dem Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund ist daher ebenfalls anzustreben.
2. Im künftigen ZÖPNV RLP Süd nimmt die Geschäftsstelle in Kaiserslautern (zentrale Geschäftsstelle des ZÖPNV RLP Süd) wie heute alle Aufgaben im Hinblick auf die Planung, Finanzierung und Organisation des Schienenpersonennahverkehrs wahr.
3. Die regionalen Buslinien, die unter die Finanzierungsregeln nach § 16 Abs. 7 NVG fallen (sog. Regionale Hauptlinien), sind Teil der Linienbündel in den Verkehrsverbänden. Dabei obliegt deren Planung und Gestaltung den Regionalausschüssen in Abstimmung mit der zentralen Geschäftsstelle des ZÖPNV Süd sowie dem für den ÖPNV zuständigen Ministerium, die ebenfalls Partner der jeweiligen Kooperations- und Finanzierungsverträge werden.
4. Im ZÖPNV Süd werden zwei Regionalausschüsse gebildet: der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe sowie der Regionalausschuss Pfalz:

Die Regionalausschüsse nehmen nach § 7 Abs. 4 NVG innerhalb ihres jeweiligen Regionalausschussgebietes die Aufgaben der Gestaltung des Verbundtarifs, des Vertriebs, der Einnahmeverteilung, der Fahrgastinformation, des Marketings und der verkehrlichen Planung (für den lokalen Busverkehr) für den Zweckverband wahr.

- Im Bereich der Region Rheinhessen-Nahe wird der heutige Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Nahe (ZRNN) zum Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe weiterentwickelt. Die regionale Geschäftsstelle ist in Ingelheim, die gleichzeitig die Geschäftsstelle des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbandes ist.
- Der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe bedient sich zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund, bzw. der RNN GmbH als regionale Geschäftsstelle.
- Im Bereich der Pfalz bedient sich der Regionalausschuss Pfalz zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufgrund der Sonderstellung des Verkehrsverbandes

Rhein-Neckar (Dreiländerverbund Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg) des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN).

5. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandssatzung ändert sich die Stimmengewichtung in der Verbandsversammlung. Heute hat jedes Mitglied (auch das Land Rheinland-Pfalz) eine Stimme. Künftig erfolgt die Stimmengewichtung entsprechend der Einwohnerzahl (*Anlage 3*).

Die detaillierten Unterschiede zwischen der heutigen Verbandsordnung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und des künftigen Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd sind in der beigefügten Power-Point-Präsentation dargestellt (*Anlage 1*).

Vor diesem Hintergrund ergeht folgender Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Auf Basis des einstimmigen Grundsatzbeschlusses bezüglich der neuen Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd am 13.12.2021 beschließt der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern die in der Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügte neue Verbandsordnung des ZÖPNV RLP Süd.

Im Auftrag:

Philipp

Anlage 1 - Präsentation 65. VV, TOP 5, neue Verbandsordnung ZÖPNV RLP Süd

Anlage 2 - Verbandsordnung ZÖPNV RLP Süd

Anlage 3 - Stimmenverhältnisse ZÖPNV RLP Süd

TOP Ö 8

Verbandsordnung für den Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd

(Stand Beschluss Verbandsversammlung ZSPNV Süd am 13.12.2021)

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd sind gemäß § 6 Abs. 2, Satz 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG -) die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz, die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken sowie das Land Rheinland-Pfalz. Weitere Mitglieder sind die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Bingen und Ingelheim. Falls gemäß § 5 Abs. 3 NVG eine Bestimmung zum Aufgabenträger erfolgt oder die Bestimmung zum Aufgabenträger widerrufen wird, sind die Sätze 1 und 2 durch die zentrale Geschäftsstelle des Zweckverbandes entsprechend anzupassen. Im Übrigen bleibt § 5 Abs. 3 NVG unberührt.
- (2) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Territorium seiner kommunalen Mitglieder.

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband „Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd“ wird umbenannt in "Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd" (ZÖPNV RLP Süd).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd“.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband nimmt die ihm nach dem NVG zugewiesenen Aufgaben wahr. Diese umfassen insbesondere gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 NVG die Planung, Gestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe des NVG.
- (2) Der Zweckverband nimmt nach § 9 Satz 3 NVG die ihm übertragene Aufgabe als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wahr.

- (3) Die Aufgabenträger der regionalen Buslinien sind in § 5 Abs. 1 und 3 NVG bestimmt. Die regionalen Buslinien, die unter die Finanzierungsregeln nach § 16 Abs. 7 NVG fallen (nachfolgend regionale Hauptlinien genannt), sind Teil der Linienbündel in den Verkehrsverbänden. Dabei obliegt deren Planung und Gestaltung den Regionalausschüssen in Abstimmung mit der zentralen Geschäftsstelle des jeweiligen Zweckverbands sowie dem für den ÖPNV zuständigen Ministerium, die ebenfalls Partner der jeweiligen Kooperations- und Finanzierungsverträge werden. Diese Verträge regeln das Weitere insbesondere zum Leistungsvolumen, zum Vertragscontrolling und zur Vertragsfinanzierung für die Linienbündel.
- (4) Der Zweckverband nimmt auf Regionalausschussebene für seine kommunalen Mitglieder die Aufgabe als Zusammenschluss (Gruppe) zuständiger Behörden zum Erlass der allgemeinen Vorschriften im Sinne der Verordnung EG Nr. 1370/2007 wahr. Für den VRN-Tarif liegt gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 NVG die Regelungskompetenz beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar, für den RNN-Tarif beim Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund.
- (5) Der Zweckverband kann zur Verbesserung des Wettbewerbs im Schienenpersonennahverkehr Instrumente der Beschaffung und Beistellung von Fahrzeugen, der Fahrzeugbeteiligung oder der Finanzierung nutzen.
- (6) Der Zweckverband verwaltet die ihm vom Land nach § 16 Abs. 7 und 9 NVG zur Verfügung gestellten Mittel zur Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge seiner kommunalen Mitglieder auf der Ebene der regionalen Geschäftsstellen und setzt diese gemäß § 13 Abs. 2 dieser Verbandsordnung zweckentsprechend ein.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- a. die Verbandsversammlung;
- b. die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher;
- c. die Regionalausschüsse Rheinhessen-Nahe und Pfalz.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 6 Abs. 3 NVG aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat je angefangene 50.000 Einwohner eine Stimme. Sofern eine große kreisangehörige Stadt nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NVG Mitglied des Zweckverbandes ist, bestimmt sich für den betroffenen Landkreis und die große kreisangehörige Stadt die Zahl ihrer Stimmen mit der Maßgabe, dass der Berechnung der Stimmen des Landkreises die um die Einwohnerzahl der großen kreisangehörigen Stadt reduzierte Zahl der Einwohner des Landkreises zugrunde zu legen ist. Das Land verfügt in jeder Verbandsversammlung über 40 v.H. der Gesamtheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Die Zuteilung der Stimmen in der Verbandsversammlung ist regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, anhand der aktuellen Einwohnerzahlen nach dem Hauptwohnsitz in den Gebieten der Aufgabenträger anzupassen; Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Genaueres ergibt sich aus **Anlage 1**, die alle drei Jahre oder nach Beschlussfassung in der Verbandsversammlung auch vorher zu aktualisieren ist.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,
 2. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Vertreterin/ des Vertreters,
 3. Bestellung der Verbandsdirektorinnen /der Verbandsdirektoren,
 4. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans,
 5. Beschluss über die Jahresrechnung, die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters sowie der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors,
 6. grundsätzliche Themen (z.B. verkehrspolitische Leitlinien), die das Gebiet beider Regionalausschüsse betreffen,
 7. Einrichtung zusätzlicher Kompetenzzentren, wobei dem Land ebenso ein solches Initiativrecht zusteht,
 8. Schienenpersonennahverkehr und regionale Hauptlinien,
 9. Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Betreiben an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen.
- (2) Die Kooperationsverträge zwischen den Zweckverbänden und den Verbundgesellschaften gem. § 7 Abs. 5 NVG stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt den Landesnahverkehrsplan nach § 11 NVG für das Zweckverbandsgebiet.

§ 7

Verbandsvorsteher/in

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder eine Verbandsvorsteherin / einen Verbandsvorsteher und bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Diese müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die Amtszeit der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers sowie seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters, endet jeweils mit Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bzw. deren / dessen Ausscheiden aus der kommunalen Vertretung. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit eine neue Verbandsvorsteherin / einen neuen Verbandsvorsteher oder eine neue Stellvertreterin / einen neuen Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat den Vorsitz der Verbandsversammlung inne und vertritt den Zweckverband nach außen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher ist insbesondere zuständig für:

- a. den Abschluss oder die Änderung von Verkehrsverträgen im SPNV und der regionalen Hauptlinien im Namen seiner Mitglieder;
- b. den Abschluss von Verträgen für die Modernisierung von Infrastrukturen im SPNV;
- c. die Führung von Rechtsstreitigkeiten;
- d. die Zusammenarbeit mit den Verbandsdirektorinnen/ Verbandsdirektoren im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Regionalausschüsse.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse über Erlass und Änderung der Verbandsordnung sowie des Landesnahverkehrsplans bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 4 NVG.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung, die das Gebiet eines Regionalausschusses betreffen, sind nicht wirksam, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen derjenigen kommunalen Mitglieder aus dem betroffenen Regionalausschuss dagegen stimmen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind bei besonderer Eilbedürftigkeit zulässig. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsordnung sowie die Bestellung oder Abberufung des Verbandsvorstehers, seines Stellvertreters oder die Bestellung oder Abberufung des Verbandsdirektors.

§ 9

Verbandsdirektor/in

- (1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung stehen bis zu zwei Stellen für Verbandsdirektorinnen / Verbandsdirektoren zur Verfügung.
- (2) Die weiteren Aufgaben neben der Koordinierung von regionsübergreifenden Themen werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, den die Verbandsversammlung beschließt. Ein Geschäftsverteilungsplan ist nur dann erforderlich, wenn mehr als eine Verbandsdirektorin / ein Verbandsdirektor bestellt wird.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung im Falle einer Neubestellung nach Durchführung eines Auswahlverfahrens die Bestellung der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors vor. Die Verbandsversammlung bestellt den Verbandsdirektor oder die Verbandsdirektorin.
- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher benennt auf Vorschlag der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors einen Stellvertreter und gibt dies der Verbandsversammlung zur Kenntnis.
- (5) Das weitere Tätigkeitsgebiet der Verbandsdirektorin/ des Verbandsdirektors ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ausarbeitet. Diese Dienstanweisung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 10 Regionalausschüsse

- (1) In dem Zweckverband werden gemäß § 7 Abs. 1 i.V. m. § 5 Abs. 3 S. 3 NVG zwei Regionalausschüsse gebildet.
- (2) Soweit sich aus dem Nahverkehrsgesetz nichts anderes ergibt, finden für die Regionalausschüsse die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung über den Gemeinderat entsprechende Anwendung.
- (3) Die Regionalausschüsse entscheiden innerhalb ihres jeweiligen Regionalausschussgebiets nach § 7 Abs. 4 Satz 1 2. Hs. NVG über den Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne des Artikels 2 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (4) Die Regionalausschüsse stellen bei Bedarf für ihr Regionalausschussgebiet einen regionalen Nahverkehrsplan im Einklang mit dem Landesnahverkehrsplan nach § 13 NVG auf.
- (5) Die Regionalausschüsse bereiten den Landesnahverkehrsplan gemäß § 11 NVG für ihr jeweiliges Regionalausschussgebiet sowie die mit dem jeweiligen Verbund nach § 7 Abs. 5 Satz 3 NVG zu schließenden Kooperationsverträge vor.
- (6) Der Regionalausschuss Pfalz bedient sich aufgrund des Grundvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar vom 21.12.1995 zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar-, bzw. der VRN GmbH als regionale Geschäftsstelle.
- (7) Der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe bedient sich zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund, bzw. der RNN GmbH als regionale Geschäftsstelle.

§ 11 Geschäftsstellen des Zweckverbandes

a) Zentrale Geschäftsstelle

- (1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung unterhält der Zweckverband eine zentrale Geschäftsstelle in Kaiserslautern.
- (2) Zu den Aufgaben dieser Geschäftsstelle gehören insbesondere:
 - (a) Die Konzeption aller SPNV-Angebote sowie der regionalen Hauptlinien,
 - (b) die Durchführung von Vergabeverfahren für den SPNV,
 - (c) die Konzeption und Rahmenbedingungen für den Vertrieb im SPNV,
 - (d) das Qualitätsmanagement, Controlling für den SPNV,
 - (e) Marktforschung und Kundenzufriedenheitsanalysen im SPNV,
 - (f) Die Öffentlichkeitsarbeit, das Marketingkonzept und die überregionalen Werbemaßnahmen im SPNV
 - (g) und die Mitwirkung bei der Erstellung sowie die Umsetzung des Landesnahverkehrsplans.
- (3) Das Rückgrat des ÖPNV in Rheinland-Pfalz ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 NVG der SPNV. Die zentrale Geschäftsstelle wirkt bei der Aufgabe des Landes mit, die Erhaltung und den notwendigen Ausbau des Schienennetzes sowie der Stationsinfrastruktur zum bestmöglichen Ausbau des SPNV mitzugestalten.

- (4) In Fortsetzung der Regelungen des ausgelaufenen NVG verpflichtet sich das Mitglied Land für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung dem Zweckverband auf Basis einer abzuschließenden Kooperationsvereinbarung das notwendige Verwaltungspersonal und die Verwaltungseinrichtungen [über den Landesbetrieb Mobilität] zur Verfügung zu stellen.

b) Regionale Geschäftsstellen

- (1) Für den Vollzug der Aufgaben der Regionalausschüsse sind gemäß § 7 Abs. 5 NVG die bestehenden Verbundgesellschaften Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH und Verkehrsverbund Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH (regionale Geschäftsstellen) verantwortlich, soweit die jeweiligen Aufgaben nicht gem. § 7 Abs. 6 Satz 3 NVG vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar erfüllt werden.
- (2) Die regionalen Geschäftsstellen übernehmen die operative Umsetzung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 NVG mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs und der Direktvergaben nach § 10 Abs. 4 S. 2 NVG.
- (3) Zu den Aufgaben der regionalen Geschäftsstellen gehören insbesondere:
- (a) Vertragscontrolling bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Verkehrsverträgen, mit Ausnahme von Verkehrsverträgen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
 - (b) Betrieb eines Kundencenters mit telefonischer und persönlicher Kundenbetreuung und Ticketverkauf,
 - (c) Vertrieb und Produktion der verbundeigenen Mobilitätskarte (soweit vorhanden),
 - (d) Vertrieb aller Ticketarten, insbesondere Jobticket, Seniorenticket, Semesterticket, Gästeticket u.ä.,
 - (e) konzeptionelles und infrastrukturelles Haltestellenmanagement inklusive eines Haltestellenkatasters (Barrierefreiheit) mit Ausnahme von Haltestellen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
 - (f) Marktforschung und Statistik,
 - (g) Planung und Gestaltung flexibler, alternativer, innovativer und ergänzender Verkehrssysteme, wie z.B. Fahrradverleihsysteme, Carsharing etc.,
 - (h) Qualitätsmanagement mit Ausnahme von Qualitätsmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr
 - (i) und Baustellenmanagement (analog und digital) mit Ausnahme von Baustellenmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr.
- (4) Das Nähere regeln die Kooperationsverträge, die zwischen den Verbundgesellschaften und dem Zweckverband geschlossen werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss wird von einem durch die Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung geprüft.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird im Grundsatz durch die ihm nach § 16 NVG zufließenden Mittel abgedeckt. Über die aufgabenbezogene Verteilung der Finanzmittel entscheidet die Zweckverbandsversammlung im Zuge der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans.
- (2) Der Vollzug von Finanzströmen zwischen den Zweckverbänden und den regionalen Geschäftsstellen ist Gegenstand der Kooperationsverträge gem. § 7 Abs. 5 S. 3 NVG. Bestehende Vereinbarungen zwischen den regionalen Geschäftsstellen und Aufgabenträgern zu Finanzierungen/Zuwendungen gelten weiter, auch unter Einbezug von zweckgebundenen Drittmitteln.
- (3) Reichen die Mittel des Zweckverbandes nach Absatz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, verständigen sich Land und Aufgabenträger im Ständigen Ausschuss nach § 8 Abs. 1 NVG auf geeignete Vorschläge für die Verbandsversammlung zur Deckung oder zur Reduzierung des Finanzbedarfs.
- (4) Der Zweckverband kann gemäß § 10 KomZG zweckgebundene Verbandsumlagen erheben. Es gelten folgende Maßstäbe für die Bemessung der Höhe der Umlagen:
 - (a) Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt als Mitglied des Zweckverbandes 40 % der Verbandsumlage. Die übrigen 60 % der Verbandsumlage tragen die weiteren Mitglieder des Zweckverbandes, wobei Grundlage für die Bemessung der auf die weiteren Mitglieder entfallenden Verbandsumlage der Zug-km Anteil des jeweiligen Mitgliedes des Zweckverbandes im Verhältnis zur Gesamtkilometerzahl aller vom Zweckverband im Verbandsgebiet zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres beauftragten SPNV Verkehrsleistungen ist, zuzüglich der Buskilometerleistungen im Verhältnis 1:5 zum SPNV-Verkehr.
 - (b) Zur Finanzierung von Aufwendungen, die ihrer Art nach nur bei einzelnen Verbandsmitgliedern anfallen, kann eine Sonderumlage von diesen Verbandsmitgliedern erhoben werden. Sofern ein besonderes Landesinteresse an der Maßnahme begründet ist, übernimmt das Land einen Anteil von 25,1 % der Sonderumlage.
 - (c) Wird die Sonderumlage nach Buchstabe (b) zur Finanzierung der Erfüllung der in einer allgemeinen Vorschrift für die Gebiete einzelner Verbandsmitglieder festgelegten tariflichen Verpflichtungen erhoben, so sind für die Bemessung der Umlage die Ausgleichsleistungen, die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen geleistet werden, maßgeblich. Die Ausgleichsleistungen sind dabei jeweils demjenigen Verbandsmitglied zuzurechnen, in dessen Gebiet sie entstehen. Dies erfolgt im Verhältnis der Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder bemessen nach Zug- bzw. Bus-km; Buchstabe (b) Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach ihren jeweiligen Stimmanteilen.

§ 14
Abwicklung bei Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam, wenn kraft Gesetzes oder durch die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung des erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie die Schulden des Zweckverbandes, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt worden ist. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Beschäftigten des Verbandes sowie die Rechtsnachfolge für langfristige Verkehrsdienstleistungsverträge sowie Satzungen und Verträge im Zusammenhang der Anwendung von Verbund-, Übergangs- und Landestarifen.

§ 15
Aufsicht

Der Zweckverband unterliegt der Rechtsaufsicht des für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministeriums. Soweit Fragen des Kommunalrechts berührt sind, entscheidet es im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

§ 16
Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit sich aus den Bestimmungen des Nahverkehrsgesetzes und dieser Verbandsordnung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) sowie der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

§ 18
Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**TOP 9 Schülerbeförderung; Vergabe Beförderung REHA-Westpfalz
Vorlage: 2858/2022**

Das Wort wird an Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt erteilt.

Es ergeht u. a. der Hinweis auf die zwischenzeitlich nachgelieferten Nachweise durch den Bieter und damit notwendig werdenden Anpassung des Beschlussvorschlages entgegen der mit der Einladung versandten Ausführung der Beratungsvorlage.

Die Beschlussanpassung lautet daher nun wie folgt:

Der Kreistag erteilt dem Unternehmen Deutsches Rotes Kreuz Behindertenhilfe gGmbH den Zuschlag für die Beförderung zur Förderschule der REHA-Westpfalz.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 37 –

Nein-Stimmen: – 0 –

Stimmenthaltungen: – 0 –

Befangen: – 1 –

Für das Kreistagsmitglied Herrn Uwe Unnold in seiner Funktion als Präsident des DRK Kreisverband Land liegen Ausschließungsgründe vor.

Er nimmt daher an der Beschlussfassung nicht teil.

16.05.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Schülerbeförderung; Vergabe Beförderung REHA-Westpfalz

Sachverhalt:

Der bestehende Vertrag mit der DRK Behindertenhilfe gGmbH über die Schülerbeförderung zur REHA Westpfalz in Landstuhl läuft zum Ende des Schuljahres 2021/2022 aus. Da die Kosten der Beförderung den vergaberechtlichen Schwellenwert überschreiten, musste die Leistung europaweit mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 ausgeschrieben werden. Die Veröffentlichung der Vergabeunterlagen im EU-Amtsblatt erfolgte am 07.03.2022. Im Wesentlichen entsprachen die Vergabeunterlagen inhaltlich den Unterlagen, die auch für die vorherigen europaweiten Ausschreibungen dieser Beförderungsleistung verwendet wurden.

Die Vergabeunterlagen sehen eine monatliche Kilometerleistung von 31.728 Besetzt-Kilometern vor, wodurch von einer jährlichen Kilometerleistung von 380.736 Besetztkilometern auszugehen ist. Durch Veränderungen bei den Schülerzahlen, durch Umzüge der Schülerinnen und Schüler und dementsprechend angepasste Touren unterliegt die jährliche Kilometerleistung systembedingt Schwankungen.

Zur Betreuung und Auswertung des Vergabeverfahrens wurde das Beratungsbüro teamwerk AG aus Mannheim im Vorfeld der europaweiten Ausschreibung beauftragt. Die Submission der aktuellen Vergabe erfolgte am 07.04.2022.

Auf die Ausschreibung ist lediglich ein Angebot eingegangen:

- 1) Deutsches Rotes Kreuz Behindertenhilfe gGmbH,
Am Feuerwehrturm 6, 66849 Landstuhl
Besetzt-km: 3,59 Euro (brutto)
Gesamtkosten/Jahr bei 380.736 km 1.366.842 Euro (brutto)
(Hinweis: davon trägt der LK KL als Schulwegkostenträger 64,87%)

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Hierbei wird der Angebotspreis zu 70% gewichtet und als wertungsrelevant gekennzeichnete Teile eines vom Bieter vorzulegendes Umsetzungskonzept werden mit 30% gewichtet.

Aufgrund des einzig vorliegenden Angebots wird beabsichtigt, dem Angebot 1) der DRK Behindertenhilfe gGmbH den Zuschlag zu erteilen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Schuljahren plus einseitige Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr bis zum Ende des Schuljahres 2028/2029. Im Zuge der Angebotsauswertung hat sich gezeigt, dass drei in den

Vergabeunterlagen geforderte Nachweise nicht vorliegen. Diese Unterlagen wurden zwischenzeitlich beim Bieter nachgefordert. Sollten die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt werden können, ist der Bieter auszuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erteilt dem Unternehmen Deutsches Rotes Kreuz Behindertenhilfe gGmbH den Zuschlag für die Beförderung zur Förderschule der REHA-Westpfalz.

Im Auftrag:

Philipp
Abteilungsleiter

**TOP 10 Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung), hier: 2. Änderungssatzung
Vorlage: 2873/2022**

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister informiert über die vorangegangenen einmütigen Beschlussfassungen aus dem Umwelt-/Abfallwirtschaftsausschuss sowie Kreisausschuss.

Es ergeben sich keine Rückfragen seitens der Mitglieder.

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.06.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 10

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4
5.4/MM-53790
2873/2022



27.04.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	26.04.2022	öffentlich
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung), hier: 2. Änderungssatzung

Sachverhalt:

Aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen, der Umsetzung von kurz- und mittelfristig gesetzten Zielen des Abfallwirtschaftskonzeptes 2020-2024 und Erfahrungen aus der Praxis, ist es notwendig die Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern anzupassen.

Hierfür ist die den Anlagen beigefügte 2. Änderungssatzung zu beschließen. Alle Änderungen können der beigefügten Änderungssatzung im Einzelnen entnommen werden.

Nachfolgend sind die geplanten Änderungen näher dargestellt, die im Rahmen des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses im Detail erläutert werden:

1.) In § 5 Abs. 1 wird folgende Nr. 6 neu hinzugefügt:

6. Gelbe Säcke zur Sammlung von lizenzierten Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien, wobei für diese Sammlung ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig sind.

Zur Vervollständigung der im Landkreis zugelassenen Abfallbehältnisse, wurden die Gelben Säcke hinzugefügt. Ebenfalls erfolgt hier eine Klarstellung der Zuständigkeiten.

2.) In § 7 Abs. 2 werden die nachfolgenden Sätze 2 und 3 neu hinzugefügt:

Sie haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter je Anfallstelle zu nutzen. Die Bemessung der Behältergröße richtet sich nach § 14 Abs. 4 und 5.

Im Verwaltungshandeln kommt es bei Gewerbetreibenden immer wieder zu Rückfragen der Rechtsgrundlage des Pflicht-Restabfallbehälters. Daher wurde dieser deklaratorische Passus nun in die Satzung mit eingepflegt.

3.) § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung (Bioabfälle) aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er diese selbst, auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).

Eine Verwertung von Bioabfällen auf dem eigenen Grundstück und damit am Ort der Entstehung im Sinne des Abs. 2 Satz 1 setzt voraus, dass

- eine fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
- alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
- eine ausreichend große gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 30 m² pro Person zur Verfügung steht,
- der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem eigenen Grundstück verwendet wird,
- zumindest das Vorhandensein eines Komposthaufens oder eines Thermokomposters mit in Rotte befindlichem Material nachgewiesen wird.

Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen die dem Antrag zu Grunde lagen, insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehen Flächen, sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Unter dem 3. Bindestrich wurde zur genaueren Definition nun der Wortlaut „gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Fläche“ anstatt „Gartenfläche“ gewählt.

Des Weiteren wurde der Richtwert von 30 m² pro Person hinzugefügt. Dieser Wert wurde bereits in der Praxis angesetzt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird dieser der Satzung beigefügt. Der Wert von 30 m² nähert sich den strengeren Empfehlungen des Umweltbundesamtes an (ca. 50 m² pro Person).

Diese Erweiterung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts. Abschließend wurde hier noch eine Pflicht zur Änderungsmitteilung ergänzt.

4.) § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Es ist nicht erlaubt, den zur Abholung bereitgestellten Abfällen unbefugt weitere Abfälle hinzuzufügen, sie zu durchsuchen oder ganz oder teilweise zu entfernen. Dies gilt auch für Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern.

Hier wurde das Wort „hinzugefügt“ ergänzt und den Satzbau umgestellt bzw. erweitert, damit dies nicht nur für Abfälle in Gefäßen, sondern auch bspw. für Sperrmüll/ Elektroschrott zutrifft.

Grundlage für diese redaktionelle Anpassung sind Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis. In der Vergangenheit war es mangels Regelung nicht möglich gegen die Fremdnutzung der Abfallgefäße durch Dritter vorzugehen. Beispielsweise wenn ohne Zustimmung Abfälle in das Gefäß des Nachbarn eingeworfen werden.

5.) § 13 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, insbesondere auch solche, die nicht der Meldepflicht nach dem Meldegesetz unterliegen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben.

6.) § 13 Abs. 1 S. 5 und 6 werden neu hinzugefügt:

Hierzu zählt auch die Änderung der Personenanzahl bereits veranlagter Haushalte. Soweit mit der Anzeige Änderungen der Gebührenpflicht verbunden sind, werden diese frühestens zum Ersten des auf den Eingang der Anzeige folgenden Monats berücksichtigt.

Zu 5.) und 6.): Diese Anpassungen erfolgen zur Konkretisierung. Es wird genauer erläutert welche notwendigen Angaben unter die Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht fallen und zu welchem Zeitpunkt diese berücksichtigt werden können.

7.) § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse und ggf. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Vorhaltung von Großbehältern nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und 4a) und b) obliegt den Anschlusspflichtigen. Eigentumsbehälter können nach schriftlicher Anmeldung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an die Abfallentsorgung angeschlossen werden. Sofern keine Eigentumsbehälter vorhanden sind, können diese durch den jeweiligen vom Landkreis mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.

Sätze 2 bis 4 wurden neu hinzugefügt. Weiter wurde die Formatierung übersichtlicher gestaltet. Ein Hinweis darauf, dass Restabfallbehälter der Größen 1,1 m² bis 5,5 m² sowie Papiercontainer 1,1 m² vom Anschlusspflichtigen zu stellen sind, war in der Satzung bislang nicht enthalten. Zur Klarstellung wurde der Hinweis mit aufgenommen, dass diese entweder angemietet oder selbst beschafft werden müssen. Damit Eigentumscontainer in die Veranlagung, zur rechtmäßigen Entleerung sowie Abrechnung aufgenommen werden können, ist es notwendig dies schriftlich zu melden.

Dies wird in der Praxis bereits seit Jahren so gehandhabt, war jedoch rechtlich in der Satzung nicht eindeutig geregelt.

8.) § 14 Abs. 3 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich nicht nur vorübergehend darauf aufhalten.

Diese Neufassung wurde zur Konkretisierung, dass nicht zwischen Haupt- oder Nebenwohnsitz bei der Nutzungspflicht unterschieden wird, hinzugefügt. Die Konkretisierung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

9.) Nachfolgend wiedergegebener § 14 Abs. 3 S. 10 wird ersatzlos gestrichen:

Abweichend hiervon kann für Restabfallbehältnisse mit bis zu 90l ein Bioabfallbehältnis mit einem Volumen von max. 240l aufgestellt werden.

Mit dem Wegfall der Möglichkeit eines 1-2 Personenhaushaltes (60 Liter Restabfall), ein 240 Liter

Bioabfallbehältnis ohne Zusatzgebühr zu erhalten wird der Logik Rechnung getragen, dass privaten Haushalten max. das doppelte Bioabfallvolumen des veranlagten Restabfallvolumens kostenfrei bereitgestellt werden kann. Eine darüberhinausgehende kostenfreie Volumenbereitstellung ist nicht mehr zeitgemäß und auch kostenrechnerisch nur schwer abbildbar. Das Argument, das hier immer wieder vorgetragen wird, dass Gartenabfälle über die Biotonnen mitentsorgt werden sollen trägt hier nicht, da diese in erster Linie über die Vielzahl an Grünabfallsammelstellen zu entsorgen sind, was sich auch erheblich kostengünstiger als die Entsorgung über die Biotonne darstellt.

10.) In § 14 Abs. 3 werden die nachfolgenden Sätze 10 und 11 neu hinzugefügt:

Für die Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen wird grundsätzlich ein 240 Liter Behälter je Haushalt/ Behältergemeinschaft bereitgestellt. Bei nachgewiesenem Mehrbedarf können bis zu vier 240 Liter PPK Behälter gebührenfrei gestellt werden.

Einführung einer möglichen Begrenzung der Anzahl der PPK Behälter. Sofern ein Bedarf von mehr als 4 Behältern vorhanden ist, soll aufgrund der Wirtschaftlichkeit ein Container beschafft werden. Zur Bereitstellung entsprechender Container werden Aussagen in Ziffer 7 (s.o.) getroffen.

Die Erweiterung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

11.) § 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße wird grundsätzlich unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Für die Entsorgung von Bioabfällen (Abfälle zur Verwertung) aus anderen Herkunftsbereichen ist je Betriebseinheit und Woche ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern vorzuhalten. Bei Bedarf kann das Volumen für die Bioabfallbehältnisse auf maximal das gleiche Volumen, wie das Restabfallbehältervolumen erhöht werden. Bei Restabfallbehältnissen mit 60 oder 90 Litern Volumen wird eine Biotonne mit einem Volumen von 120 Litern zur Verfügung gestellt.

Bislang erfolgte die Bemessung des vorzuhaltenden Behältervolumens bei gewerblichen Anfallstellen für Siedlungsabfälle vorrangig nach der Plausibilität der auf dem Grundstück zu erwartenden Abfallmengen. Nur sofern diese nicht eindeutig hergestellt werden konnte, nach festgelegten Einwohnergleichwerten. Dies hat häufig zu Diskussionen über das vorzuhaltende Behältervolumen geführt.

Zur Klarstellung und Verbesserung der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns wird dieser Grundsatz nun umgekehrt. D.h. zukünftig erfolgt grundsätzlich eine Veranlagung nach Einwohnergleichwerten und nur in atypischen Fällen erfolgt eine hiervon abweichende Einzelfallentscheidung.

12.) § 14 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können gemeinsame Restabfallbehälter für mehrere Haushalte sowie Anfallstellen gewerblicher Siedlungsabfälle auf dem gleichen Grundstück aufgestellt werden.

Anfallstellen gewerblicher Siedlungsabfälle wurden zur Möglichkeit der Verbundbildung

hinzugefügt. In der Praxis wird dies seit Jahren bereits gehandhabt. Vorwiegend ist dies bei einem Verbund zwischen einem privaten Haushalt mit eigenem Kleingewerbe erforderlich oder sinnvoll.

13.) Nachfolgender § 14 Abs. 9 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen:

Die Verwendung von kompostierfähigen Bioabfall-Beuteln nach DIN EN 13432 kann vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Einzelfall zugelassen werden, soweit die hinreichende Kompostierfähigkeit durch den Betreiber der Kompostieranlage bestätigt wurde.

Der Verweis auf die Zulassungsmöglichkeit von Bioabfall-Beuteln wurde aufgrund Mitteilung durch den Betreiber der Kompostieranlage (ZAK) gestrichen. Zum einen weisen sämtliche Bioabfall-Beutel eine mangelhafte Zersetzungsfähigkeit im vorgegebenen Zeitraum bis zur weiteren Verwertung auf. Zum anderen wurde die Bioabfallverordnung kürzlich novelliert. Demnach sind die Anlagenbetreiber künftig zu einer Sichtkontrolle des angelieferten Bioabfalls verpflichtet, um den Anteil von Fremdstoffen bereits beim Input zu minimieren. Anlieferungen, die diese Grenzwerte (>1 Vol.%) nicht einhalten, sind vorzusortieren. Können die Grenzwerte danach nicht eingehalten werden sind die Bioabfälle zurück zu weisen und ggf. als Restabfall zu verwerten. Bei dieser Sichtkontrolle werden kompostierbare Bioabfallbeutel als Fremdstoffe gewertet und gefährden damit das Einhalten der vorgeschriebenen Input-Grenzwerte.

14.) § 14 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Sofern aus topographischen, verkehrstechnischen oder aus Gründen der Unfallverhütung Abfallbehälter nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze bzw. an einem nahen gelegenen Standplatz geleert werden können, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen geeigneten Sammel-Standplatz bzw. Sammel-Bereitstellungsplatz bestimmen. Die Anschlusspflichtigen sind zur Benutzung der festgelegten Standplätze verpflichtet. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann hierzu auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen.

Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im Holsystem.

Neuformulierung des Absatzes zur genaueren und verständlicheren Erläuterung von Müllsammelplätzen/ Standplätzen wenn ein Grundstück nicht anfahrbar ist bspw. wegen dessen spezieller Lage oder auch kurzzeitigen Nichtanfahrbarkeit.

15.) § 14 Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(11) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, Dauercamping-Stellplätze), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Sammelplätzen bereitzustellen.

In der Abfallsatzung wurden bislang verschiedene Begriffe für gleiche Gegebenheiten verwendet. Zur Vereinheitlichung des in der Satzung genutzten Begriffs wurde das Wort „Aufstellplatz“ in „Sammelplatz“ geändert.

16.) Nachfolgender § 14 Abs. 11 Satz 5 wird neu hinzugefügt:

Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im Holsystem.

Ergänzung um einen weiteren Satz zur Vorbeugung von Missverständnissen. Sofern ein Sammelplatz festgelegt wurde, gilt dies nicht nur für die regelmäßige Abfuhr des Hausmülls sondern auch für andere Leistungen wie Elektroschrott oder Sperrabfall.

17.) § 15 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig zur einmaligen Leerung so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Der Zusatz „zur einmaligen Leerung“ wurde neu hinzugefügt um zu verdeutlichen, dass je Abfuhrtag nur eine Leerung des entsprechenden Gefäßes über die Abfallentsorgungsgebühren abgedeckt ist. Das mehrmalige Bereitstellen, bspw. nach Entleerung an der gegenüberliegenden Straßenseite, ist nicht erlaubt, kommt aber immer wieder vor.

18.) § 16 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abfuhr sperriger Abfälle kann zwei Mal im Kalenderjahr ohne zusätzliche Gebühren in Anspruch genommen werden.

Seit 2022 ist es möglich, neben der zweimaligen Abfuhr von Sperrmüll je Kalenderjahr, auch weitere Abholungen gegen Gebühr zu bestellen. Daher wurde o.g. Satz 6 neu gefasst. Die übrigen Regelungen hierzu wurden bereits in der Abfallgebührensatzung getroffen.

19.) § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle unbefugt durchsucht, entfernt oder weitere Abfälle hinzufügt,

Hier wurde in Anlehnung an Ziffer 4.) ein entsprechender Tatbestand eingeführt, mit dem die darin genannten Verbote geahndet werden können. Die Erweiterung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

20.) § 20 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

10. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt oder beim Landkreis nicht angemeldete Abfallbehälter zur Leerung bereitstellt,

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass auch bspw. selbst beschaffte Abfallbehälter für die keine Gebühr gezahlt wird, zur Abfuhr bereitgestellt werden. Hiergegen konnte in der Vergangenheit nicht mit einer Verwarnung oder einem Bußgeld vorgegangen werden. Sämtliche Gebührenzahler mussten daher für die Bereitstellung von unbezahltem Mehrvolumen aufkommen. Hierzu wurde ein entsprechender Ahndungstatbestand geschaffen.

Die Erweiterung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

Die unter Ziffern 1.) – 20.) nicht näher erläuterten Änderungen, sind der Änderungssatzung in Anlage zu entnehmen. Diese betreffen die Anpassung an zwischenzeitlich geänderte Rechtsgrundlagen externer Vorschriften / Gesetze sowie die Aktualisierung von Verweisen

innerhalb der Abfallsatzung selbst oder hin zur Abfallgebührensatzung des Landkreises. Des Weiteren erfolgte eine Anpassung der Bezeichnung u. a. für Sammelbehältnisse für Elektrokleingeräte sowie kleinere Änderungen von Formatierungen oder Aufzählungen in der Satzung zur ausschließlich besseren Übersichtlichkeit.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss / der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.06.2022.

Im Auftrag:



Kristina Karfusehr

Anlage/n:

Änderungssatzung zur Abfallsatzung 2022
nichtamtliche Lesefassung Abfallsatzung 2022

TOP Ö 10

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. I S. 469) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Art 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) und § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598),

hat der Landkreis Kaiserslautern durch Kreistagsbeschluss vom 09.05.2022 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung des Landkreises Kaiserslautern (Abfallsatzung) vom 01.12.2014, in der Fassung vom 09.02.2015 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Abfallsatzung

1.) In § 5 Abs. 1 wird folgende Nr. 6 neu hinzugefügt:

6. Gelbe Säcke zur Sammlung von lizenzierten Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien, wobei für diese Sammlung ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig sind.

2.) § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Restabfallsäcke sowie der Gelben Säcke.

3.) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 14 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.

4.) § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299), in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,

5.) In § 7 Abs. 2 werden die nachfolgenden Sätze 2 und 3 neu hinzugefügt:

Sie haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter je Anfallstelle zu nutzen. Die Bemessung der Behältergröße richtet sich nach § 14 Abs.4 und 5.

6.) § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung (Bioabfälle) aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er diese selbst, auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).

Eine Verwertung von Bioabfällen auf dem eigenen Grundstück und damit am Ort der Entstehung im Sinne des Abs. 2 Satz 1 setzt voraus, dass

- eine fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
- alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
- eine ausreichend große gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 30 m² pro Person zur Verfügung steht,
- der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem eigenen Grundstück verwendet wird,
- zumindest das Vorhandensein eines Komposthaufens oder eines Thermokomposters mit in Rotte befindlichem Material nachgewiesen wird.

Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen die dem Antrag zu Grunde lagen, insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehen Flächen, sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

7.) § 9 Abs. 2, 7. Bindestrich wird wie folgt neu gefasst:

- Elektro-Kleingeräte in den dafür bereitgestellten öffentlichen Sammelbehältnissen und am Umweltmobil

8.) § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Es ist nicht erlaubt, den zur Abholung bereitgestellten Abfällen unbefugt weitere Abfälle hinzuzufügen, sie zu durchsuchen oder ganz oder teilweise zu entfernen. Dies gilt auch für Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern.

9.) § 13 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden

Personen, insbesondere auch solche, die nicht der Meldepflicht nach dem Meldegesetz unterliegen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben.

10.) § 13 Abs. 1 S. 5 und 6 werden neu hinzugefügt:

Hierzu zählt auch die Änderung der Personenanzahl bereits veranlagter Haushalte. Soweit mit der Anzeige Änderungen der Gebührenpflicht verbunden sind, werden diese frühestens zum Ersten des auf den Eingang der Anzeige folgenden Monats berücksichtigt.

11.) § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils gültigen Fassung, dem Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung, dem ElektroG oder dem LKrWG erfordert, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

12.) § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse und ggf. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Vorhaltung von Großbehältern nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und 4a) und b) obliegt den Anschlusspflichtigen. Eigentumsbehälter können nach schriftlicher Anmeldung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an die Abfallentsorgung angeschlossen werden. Sofern keine Eigentumsbehälter vorhanden sind, können diese durch den jeweiligen vom Landkreis mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.

13.) § 14 Abs. 3 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich nicht nur vorübergehend darauf aufhalten.

14.) Nachfolgend wiedergegebener § 14 Abs. 3 S. 10 wird ersatzlos gestrichen:

Abweichend hiervon kann für Restabfallbehältnisse mit bis zu 90l ein Bioabfallbehältnis mit einem Volumen von max. 240l aufgestellt werden.

15.) In § 14 Abs. 3 werden die nachfolgenden Sätze 10 und 11 neu hinzugefügt:

Für die Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen wird grundsätzlich ein 240 Liter Behälter je Haushalt/ Behältergemeinschaft gestellt. Bei

nachgewiesenem Mehrbedarf können bis zu vier 240 Liter PPK Behälter gebührenfrei gestellt werden.

16.) § 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße wird grundsätzlich unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Für die Entsorgung von Bioabfällen (Abfälle zur Verwertung) aus anderen Herkunftsbereichen ist je Betriebseinheit und Woche ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern vorzuhalten. Bei Bedarf kann das Volumen für die Bioabfallbehältnisse auf maximal das gleiche Volumen, wie das Restabfallbehältervolumen erhöht werden. Bei Restabfallbehältnissen mit 60 oder 90 Litern Volumen wird eine Biotonne mit einem Volumen von 120 Litern zur Verfügung gestellt.

17.) § 14 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können gemeinsame Restabfallbehälter für mehrere Haushalte sowie Anfallstellen gewerblicher Siedlungsabfälle auf dem gleichen Grundstück aufgestellt werden.

18.) § 14 Abs. 7 Satz 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

Das Behältervolumen bemisst sich nach Absatz 3 bzw. 4. Für die vorstehenden Anträge gilt § 13 Abs. 1 Satz 6 dieser Satzung entsprechend.

19.) Nachfolgender § 14 Abs. 9 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen:

Die Verwendung von kompostierfähigen Bioabfall-Beuteln nach DIN EN 13432 kann vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Einzelfall zugelassen werden, soweit die hinreichende Kompostierfähigkeit durch den Betreiber der Kompostieranlage bestätigt wurde.

20.) § 14 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Sofern aus topographischen oder verkehrstechnischen Gründen oder aus Gründen der Unfallverhütung Abfallbehälter nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze bzw. an einem nahe gelegenen Standplatz geleert werden können, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen geeigneten Sammelstandplatz bzw. Sammel-Bereitstellungsplatz bestimmen. Die Anschlusspflichtigen sind zur Benutzung der festgelegten Standplätze verpflichtet. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann hierzu auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen.

Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im Holsystem.

21.) § 14 Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(11) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, Dauercamping-Stellplätze), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen

Abfallbehältnissen zur Abfuhr an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Sammelplätzen bereitzustellen.

22.) Nachfolgender § 14 Abs. 11 Satz 5 wird neu hinzugefügt:

Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im Holsystem.

23.) § 15 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig zur einmaligen Leerung so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

24.) § 16 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abfuhr sperriger Abfälle kann zwei Mal im Kalenderjahr ohne zusätzliche Gebühren in Anspruch genommen werden.

25.) § 16 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 15 Abs. 3, 4, 7, 8, 9 entsprechend.

26.) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Elektroaltgeräte können von Endnutzern außerdem an den nachfolgenden Einrichtungen abgegeben werden:

- Wertstoffhof Kindsbach
- Wertstoffhof Kapiteltal
- Umweltmobil (nur Kleingeräte)
- öffentliche Sammelbehältnisse für Elektrokleingeräte

27.) § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle unbefugt durchsucht, entfernt oder weitere Abfälle hinzufügt,

28.) § 20 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

10. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt oder beim Landkreis nicht angemeldete Abfallbehälter zur Leerung bereitstellt,

29.) § 20 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

11. entgegen § 14 Abs. 3 oder 11 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,

30.) § 20 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

entgegen § 14 Abs. 10, 11, 14, 15 oder 16 den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am **01.06.2022** in Kraft.

Kaiserslautern, den **09.05.2022**
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Ralf Leßmeister
Landrat

**TOP 11 Änderung der Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Vorlage: 2906/2022**

Der Kreistag beschließt, die beigefügte Artikelsatzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

28.04.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Änderung der Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.05.1994 aufgrund des § 17 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und § 2 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (AufnG RP) die Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen.

Zur Klarstellung und einheitlichen Handhabung der Vorhaltewohnungen ist ein § 2a „Vorhaltung von Wohnraum“ in die Satzung eingefügt worden.

In der Anlage ist der Entwurf der Artikelsatzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die beigefügte Artikelsatzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im Auftrag:

Christina Ludes
Fachbereichsleiterin „Soziales“

Anlage/n:

Artikelsatzung Asyl 09.05.2022

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach Asylbewerberleistungsgesetz vom 17. Februar 2020

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 29.04.1991 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG) vom 30.06.1993 (BGBl. I, S. 1074) und § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627) am 30.05.1994 die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zuletzt geändert am 17.02.2020

in seiner Sitzung am 09.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Nr. 1

Nach § 2 Weisungsbefugnis des Landkreises wird ein neuer § 2a wie folgt eingefügt:

§ 2 a Vorhaltung von Wohnraum

- (1) Um den Flüchtlingsbewegungen Rechnung zu tragen, sollen die Verbandsgemeinden freien Wohnraum für Asylbewerber in angemessenem Umfang zu angemessenen Kosten vorhalten.
- (2) Als angemessen gilt grundsätzlich eine Wohneinheit in ausreichender Größe für etwa vier Personen je 5.250 Einwohner der Verbandsgemeinde. Geringfügige Abweichungen der o.g. Orientierungswerte sind grundsätzlich möglich. Bei besonderen politischen Lagen und sich abzeichnenden außergewöhnlichen Flüchtlingsbewegungen wird der Umfang des vorgehaltenen Wohnraums der Lage entsprechend angepasst. Bei Anmietung dieser besonderen Kapazitäten ist die Kündigungsfrist auf die gesetzliche Kündigungsfrist zu beschränken.
- (3) Die Höhe der Kosten der Unterkunft gilt dann als angemessen, wenn sie den Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit der Kosten der Unterkunft in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 09.05.2022 in Kraft.

Kaiserslautern, den 09.05.2022

gez.

Ralf Leßmeister
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**TOP 12 Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag: „Verteilung der Mittel für Flüchtlinge“
Vorlage: 2904/2022**

Zunächst gibt der Vorsitzende den Hinweis, dass der Verwaltung bislang kein Bescheid bzw. eine Zuteilung für den Landkreis Kaiserslautern vorliegt.

Im Nachgang zur vorangegangenen Sitzung des Kreisausschusses am 02. Mai 2022 konnten sich die Fraktionen abstimmen und einen ergänzten, gemeinsamen Antrag der SPD, der Fraktion Die Grünen, Die Linke, CDU, FWG sowie FDP einbringen.

Das Wort wird anschließend an Herrn Fraktionsvorsitzenden Harald Westrich, SPD-Fraktion erteilt. Er stellt den gemeinsamen Antrag dar und bestätigt die im Vorfeld untereinander stattgefundene Verständigung und daraus ergehende Einigung auf einen gemeinsamen Antrag.

Der Vorsitzende stellt daraufhin den angepassten Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Die o.g. Parteien beantragen gemeinsam, dass die finanzielle Unterstützung des Landes für die Kriegsflüchtlinge auch auf die Verbandsgemeinden und den Kreis je hälftig aufgeteilt werden. Innerhalb der Verbandsgemeinden soll die Verteilung nach der tatsächlichen Verteilung der Flüchtlinge mit Stichtag 01.06.2022 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 12

SPD, Die Grünen, Die Linke, CDU, FWG, FDP

Antrag der Parteien SPD, Die Grünen, Die Linke, CDU, FWG, FDP im Kreistag hier: Verteilung der Mittel für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Landrat,

die oben genannten Parteien beantragen gemeinsam, dass die finanzielle Unterstützung des Landes für die Kriegsflüchtlinge auch auf die Verbandsgemeinden und den Kreis je hälftig aufgeteilt werden. Innerhalb der Verbandsgemeinden soll die Verteilung nach der tatsächlichen Verteilung der Flüchtlinge mit Stichtag 01.06.2022 erfolgen.

Begründung:

Das Land Rheinland-Pfalz hat den Kommunen 20 Millionen Euro als Unterstützung für die Aufnahme und Unterbringung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bereitgestellt. Diese Gelder, die allgemein für die Kommunen vorgesehen sind, werden nicht vom Land verteilt, sondern die Kreise können dies in eigener Zuständigkeit regeln.

Hintergrund ist, dass es in jedem Kreis unterschiedliche Regelungen bezüglich der Bearbeitung der Asylangelegenheiten gibt.

Im Kreis Kusel beispielsweise wird die Unterbringung der Flüchtlinge direkt durch den Kreis geregelt. Die Verbandsgemeinden haben dort keine zusätzlichen Aufgaben.

Im Kreis Kaiserslautern wurde diese Aufgabe mittels einer Delegationssatzung auf die Verbandsgemeinden übertragen. Zusammen mit ihren Ortsgemeinden werden Wohnungen gesucht, mit Möbeln und Hausrat ausgestattet, Helfer und Unterstützer organisiert.

Für diese Aufgaben und den höheren personellen Aufwand bei den Verbandsgemeinden gibt es keine Erstattung durch den Landkreis.

Da nun das Land den Kommunen 20 Millionen bereitstellt, sollten die Mittel je hälftig auf Kreis und Verbandsgemeinde aufgeteilt werden. Da die Anzahl der Flüchtlinge

unterschiedlich in den Verbandsgemeinden aufgeteilt bzw. zugewiesen ist, sollte die Verteilung der Verbandsgemeindemittel je Kopf erfolgen. Als Stichtag wird der 1.6.2022 vorgeschlagen, um die Verteilung zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Westrich', with a stylized initial 'H'.

Harald Westrich

**TOP 13 Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP des Kreistages:
„Landesförderung ausbauen - Gemeindegewister Plus für den ganzen
Landkreis“
Vorlage: 2877/2022**

Das Wort wird der antragsstellenden Fraktion erteilt. Für diese spricht Herr Dr. Herhammer, Mitglied der CDU-Fraktion und begründet den Antrag.

Die Fraktionen tauschen sich aus und unterstützen im Ergebnis vollumfänglich die Ausführungen. Einzelne Redner schließen sich an.

Der Vorsitzende lässt daraufhin über den Antrag abstimmen:

Der Kreistag möge beschließen,

- Der Kreistag begrüßt die Zusage des Landes, das Projekt „Gemeindegewister Plus“ im Landkreis fortzuführen und zukünftig mit Haushaltsmitteln für 1,5 Vollzeitstellen zu fördern.
- Der Kreistag erneuert gleichzeitig seine Forderung, die Förderung so zu erhöhen, dass das Projekt auf den ganzen Landkreis ausgedehnt werden kann.
- Der Kreistag beauftragt den Landrat, bei der Landesregierung die Übernahme der Finanzierung von insgesamt 3 Vollzeitstellen zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 38 –
Nein-Stimmen: – 0 –
Stimmenthaltungen: – 0 –



An den Landrat des
Landkreises Kaiserslautern

04.04.2022

Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP gem. § 3 GO KT

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktionen von CDU, FWG und FDP beantragen die Aufnahme und Behandlung folgenden Tagesordnungspunktes zur nächsten Sitzung des Kreistages:

„Landesförderung ausbauen – Gemeindegewer Plus für den ganzen Landkreis“

Der Kreistag möge beschließen:

- Der Kreistag begrüßt die Zusage des Landes, das Projekt „Gemeindegewer Plus“ im Landkreis fortzuführen und zukünftig mit Haushaltsmitteln für 1,5 Vollzeitstellen zu fördern.
- Der Kreistag erneuert gleichzeitig seine Forderung, die Förderung so zu erhöhen, dass das Projekt auf den ganzen Landkreis ausgedehnt werden kann.
- Der Kreistag beauftragt den Landrat, bei der Landesregierung die Übernahme der Finanzierung von insgesamt 3 Vollzeitstellen zu beantragen.

Begründung:

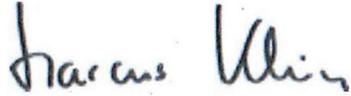
Das Projekt „Gemeindegewer Plus“ stellt ein humanitäres Angebot für die ältere Generation dar. Sie ergänzt die vielfältigen Dienste und Einrichtungen aus dem Bereich Soziales und der Pflege sowie die Arbeit der Pflegestützpunkte.

Die Akzeptanz und die gute Resonanz in der Bevölkerung sowie die positiven Effekte für die Seniorenarbeit im Landkreis Kaiserslautern sprechen für den erfolgreichen Verlauf und die Weiterführung des Projektes. Der Kreistag begrüßt daher, wenn das Projekt „Gemeindegewer Plus“ fortgeführt und personell gestärkt wird. Allerdings reichen die bisher bewilligten 1,5 Stellen nicht aus, um das Projekt auf den ganzen Landkreis auszudehnen und damit auch die bisher unterversorgten Verbandsgemeinden, insbesondere im östlichen Bereich mitzuversorgen. Notwendig und sinnvoll wären hierfür 3 Vollzeitstellen.

Dabei ist es unabdingbar, dass die Finanzierung weiterhin durch das Land sichergestellt wird.

Der Kreistag erneuert insoweit seine Resolution aus dem Jahr 2018 zur flächendeckenden Umsetzung und Finanzierung des Projektes „Gemeindeschwester Plus“.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Marcus Klein in black ink.

Marcus Klein
Fraktionsvorsitzender

TOP 14 Benutzung eines Dienstkraftwagens durch Kreisbeigeordnete
Vorlage: 2881/2022

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Vorsitzenden Herrn Leßmeister rückt Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt vom Beratungstisch ab.

Herr Landrat Leßmeister gibt einen Überblick hinsichtlich der künftigen Nutzung des Dienstkraftwagens. Es ergeben sich keinerlei Rückfragen seitens der Mitglieder.

Der Vorsitzende stellt zur Abstimmung:

1. Der Zurverfügungstellung eines Dienstkraftwagens des Katastrophenschutzes zur uneingeschränkten Benutzung wird zugestimmt.
2. Der Nutzung eines Dienstkraftwagens für außerdienstliche Zwecke - hierzu zählen auch die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle - gegen Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen (Selbstkosten) wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 38 –
Nein-Stimmen: – 0 –
Stimmenthaltungen: – 0 –

22.04.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Benutzung eines Dienstkraftwagens durch Kreisbeigeordnete

Sachverhalt:

Künftig ist eine dauerhafte Überlassung eines Dienstwagens für die 1. Kreisbeigeordnete vorgesehen, um die Einsatzbereitschaft mittels Kraftfahrzeug mit Signalanlage sicherzustellen, daher die Nutzung zu regeln.

Die Benutzung von Dienstkraftwagen kann in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 25.11.1986 (Neufassung vom 14.12.1993) gewährt werden: „... es kann durch Beschluss des zuständigen Kreisorgans (§ 25 Abs. 2 Nr. 12 LKO) die Benutzung des Dienstkraftwagens für außerdienstliche Zwecke ... gestattet werden, ...“

Der Verwaltungsvorschlag orientiert sich an der mit dem Landrat getroffenen Vereinbarung und der "Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie der Landesregierung und des Finanzministeriums" vom 26. Januar 2014 für Personenwagen, die von Landesdienststellen gehalten werden.

In dieser ist wie folgt geregelt:

1. Nr. 11.1 der Landesrichtlinie führt aus, dass bestimmten Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz "personengebundene Dienstkraftfahrzeuge" zur "uneingeschränkten Benutzung zur Verfügung" stehen.
2. (Nr. 11.2): "Sie (*die Beschäftigten des Landes*) dürfen diese Dienstfahrzeuge auch für außerdienstliche Fahrten benutzen. ... Für außerdienstliche Fahrten ist ein Entgelt nach Nr. 8.2 zu entrichten..."
3. (Nr. 8.2): "Für die Inanspruchnahme eines Dienstkraftfahrzeuges sind zu erstatten:
- bei Personenkraftwagen ... ein einheitlicher Pauschalbetrag von 0,31 EUR je Kilometer oder **die Selbstkosten**..."

Eine Zurverfügungstellung eines personengebundenen Fahrzeuges zur uneingeschränkten Nutzung ist vorgesehen. Entsprechend der Richtlinie hat für außerdienstliche Fahrten die Erstattung der Selbstkosten zu erfolgen.

Diese Regelung hat für den Landkreis den Vorteil, dass tatsächlich jeder außerdienstlich gefahrene Kilometer erstattet wird. Die Zurverfügungstellung und Abrechnung erfolgt durch den Fachbereich 3.5 – Katastrophenschutz.

Beschlussvorschlag:

1. Der Zurverfügungstellung eines Dienstkraftwagens des Katastrophenschutzes zur uneingeschränkten Benutzung wird zugestimmt.
2. Der Nutzung eines Dienstkraftwagens für außerdienstliche Zwecke - hierzu zählen auch die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle - gegen Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen (Selbstkosten) wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

Anlage/n:

878 Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 28.01.2014

TOP 15 Anfrage der SPD-Fraktion

Die Anfrage der SPD-Fraktion bezieht sich auf die Situation innerhalb der Abteilung 5, Bauen und Umwelt der Kreisverwaltung Kaiserslautern.

Die dabei eingebrachten Fragen werden durch den Vorsitzenden, Herrn Landrat Ralf Leßmeister mündlich beantwortet.

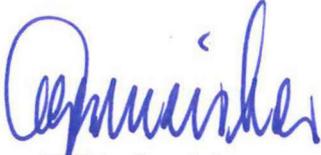
TOP 16 Einwohnerfragestunde

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 09.05.2022

Vorsitzender



Ralf Leßmeister

Schriftführerin



Carmen Zäuner